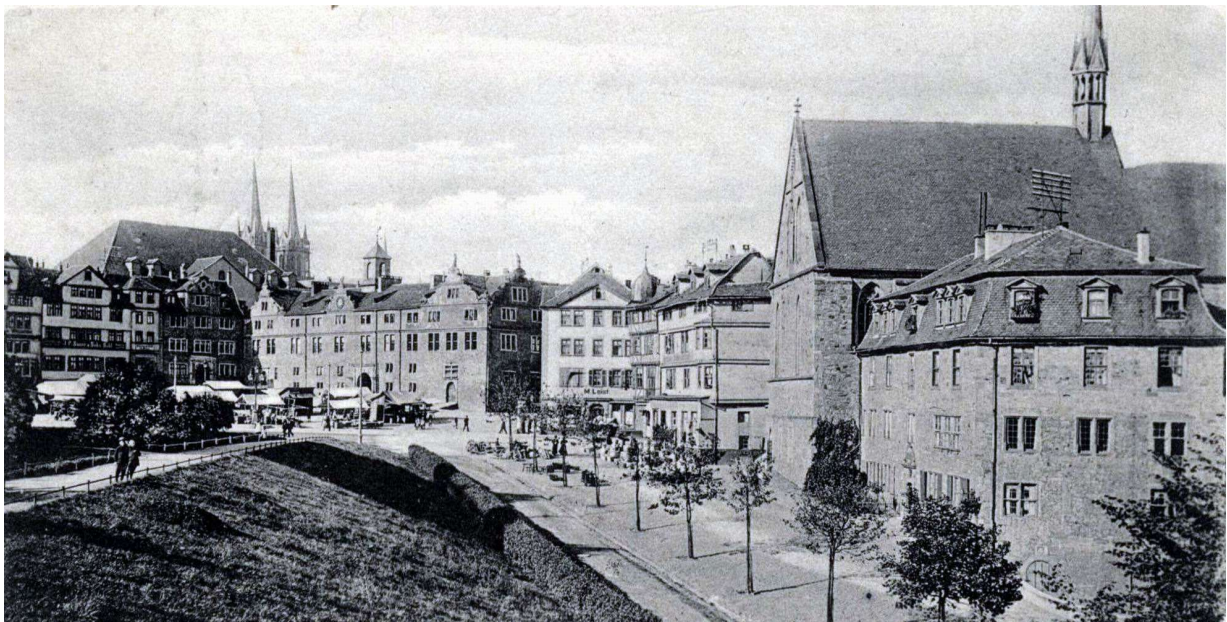


Die Prozesse gegen Andreas Dilchert

1835/1836 vor dem Ober-Appellations-Gericht Kassel

Prozessakten im Hessischen Staatsarchiv Marburg,
Jahrgänge 1822-1836, Bestand 261 Nr. D 57 und D 61



© Familienforschung-Freisewinkel 2021
Autor: Christian F. Seidler
Online Aufsatz Nr. 11

Titelbild:

Ansicht von Kassel. Undatierte Fotografie, vermutlich aus der Zeit um 1900.

Vorne rechts der Renthof, in dem das Ober-Appellations-Gericht Kassel seit 1746 seinen Sitz hatte. Das heute denkmalgeschützte Gebäude wurde 1298 als Karmeliterkloster errichtet und diente im Laufe der Jahrhunderte als Hofschule, Ritterakademie, Gerichts- und Verwaltungsgebäude, Lebensraum für Senioren. Seit 2017 befindet sich im Renthof ein Hotel.

Inhaltsverzeichnis

<i>Inhaltsverzeichnis</i>	<i>III</i>
<i>Vorbemerkungen</i>	<i>IV</i>
<i>Die kurhessische Gerichtsorganisation (1821–1866)</i>	<i>V</i>
<i>Kleines Glossar juristischer Begriffe</i>	<i>VI</i>
<i>In den Akten genannte Personen</i>	<i>VII</i>
<i>Beschreibung der Akte D 57</i>	<i>2</i>
<i>Abstract der Akte D 57</i>	<i>3</i>
<i>Transkription der Akte D 57</i>	<i>5</i>
<i>Beschreibung der Akte D 65</i>	<i>XI</i>
<i>Abstract der Akte D 65</i>	<i>XII</i>
<i>Transkription der Akte D 65</i>	<i>XIII</i>
<i>Kurzbiografie des Andreas Dilchert</i>	<i>XIV</i>

Vorbemerkungen

Die beiden zu Andreas Dilchert überlieferten Akten gehören zum Bestand des Ober-Appellations-Gerichts Kassel. Das Digitalisat der Akte D 57 umfasst 96 Scans; die Akte D 65 besteht aus 21 Scans. Beide Akten beinhalten jeweils einen dünnen, nur vorderseitig beschrifteten Aktendeckel sowie 47 respektive 10 Blatt, die bis auf wenige Ausnahmen beidseitig beschrieben sind. Dieser Aufsatz ist prinzipiell in römischen Zahlen paginiert. Nur in den Kapiteln mit den Transkriptionen erfolgt die Seitenzählung in arabischen Zahlen, sie entspricht so der Nummerierung der Scans des jeweiligen Aktenoriginals. Ein in der Akte D 57 doppelt enthaltener Schriftsatz wird lediglich einmal wiedergegeben. Blanko-Seiten sind als solche gekennzeichnet. Die in den Akten mehrfach erwähnten *Special-Protokolle*, *Criminal- und Collegialakten* sind nicht überliefert, so dass sich der Verfahrensgegenstand allein aus den gerichtlichen und anwaltlichen Schriftsätzen erschließt.

Während die Gerichts- bzw. Kanzleischreiber durchweg gut lesbar geschrieben haben, ließen sich einige Handschriften der Richter teilweise nur mit erheblichen Anstrengungen entziffern. Da zur Entstehungszeit der beiden Akten weder Orthografie noch Interpunktion normiert waren, variieren Rechtschreibung, Groß-, Klein- und Zusammenschreibung sowie Interpunktion sogar innerhalb der einzelnen Schriftsätze. Dieser völlig normale Sachverhalt führt immer wieder dazu, dass einerseits der Zeichenbestand des Originals möglichst genau wiedergegeben werden, andererseits das sinnerfassende Lesen der Akten nicht unnütz erschwert werden soll. Behutsame Anpassungen bei der Übertragung sind deshalb unvermeidlich; sie dürfen aber den Charakter des Originals nicht beeinträchtigen. In der vorliegenden Transkription wurden Fehler, Verschreibungen, Auslassungen der Originaltexte behutsam „berichtigt“. Die Groß- und Kleinschreibung folgt zumeist der heutigen Schreibweise. Auch die Interpunktion des Originals wurde teilweise angepasst, um das Textverständnis zu erleichtern. Die Zeilen- und Seitenumbrüche der Akten wurden bestmöglich in die Transkription übernommen; in Einzelfällen war eine Adaption an die Vorgaben des Textbearbeitungsprogramms unvermeidbar.

Bei der Transkription der Akten erfuhr ich vielfältige Unterstützung in der Lesehilfe des Forum.Ahnenforschung.net. Die Schlusslesung des Textes übernahm Erik Henry Hoffmann aus Hessisch Oldendorf. Allen Helfern danke ich sehr für ihre großartige Unterstützung. Dennoch verbliebene Unrichtigkeiten verantworte allein ich.

In dem kleinen Glossar juristischer Begriffe werden die wichtigsten der in den Gerichtsakten vorkommenden, heute aber nicht mehr gängigen Ausdrücke erklärt. Die Transkription enthält im Fußnotenapparat zudem noch zahlreiche kontextbezogene Erläuterungen.

Die Tabelle „In den Akten genannte Personen“ enthält die anhand mehrerer Quellen vervollständigten Namen der Beteiligten. Wichtige Informationen entnahm ich den Kirchenbüchern von Schemmern, dem Kurfürstlich Hessischen Hof- und Staatshandbuch, Jahrgang 1835, sowie der Familien- und Häusergeschichte des Dorfes Schemmern von Georg Gisselbach, erschienen 1997.

Christian F. Seidler, im März 2021

Die kurhessische Gerichtsorganisation (1821–1866)

Die Landgrafschaft Hessen-Kassel entstand 1567 durch eine Erbteilung nach dem Tod des Landgrafen Philipp I. von Hessen. 1803 wurde Wilhelm IX., Landgraf von Hessen-Kassel, als Wilhelm I. zum Kurfürsten (Wilhelm I.) des Heiligen Römischen Reichs Deutscher Nation erhoben. Aus dieser persönlichen Rangerhöhung leitete für die von ihm beherrschten Gebiete die Bezeichnung Kurfürstentum Hessen oder auch Kurhessen ab. Napoleon besetzte das Land 1807 und schlug es im gleichen Jahr dem neu gebildeten Königreich Westphalen seines Bruders Jérôme zu. Nach dem Ende der napoleonischen Ära wurde das Kurfürstentum restituiert.

Im Zuge einer Verwaltungsreform 1821 wurde Kurhessen in vier Provinzen¹ und 22 Kreise eingeteilt. Im Zuge dieser Verwaltungsreform wurden Verwaltung und Justiz voneinander getrennt. Nun oblag die erstinstanzliche Rechtsprechung den sogenannten Justizämtern. Für jede Provinz wurde ein Obergericht als Mittelgericht (zweite Instanz) eingerichtet. Für Niederhessen war das Obergericht Kassel zuständig. Dort hatte auch das Ober-Appellations-Gericht seinen Sitz. Es war das letztinstanzliche Berufungsgericht in Kurhessen und bestand aus einem Zivil- und einem Strafsenat. Mit Einführung der Kurhessischen Verfassung vom 5. Januar 1831 wurde das Ober-Appellations-Gericht auch Verfassungsgericht. Die kurhessische Verfassung galt als liberal und erfuhr bereits von den Zeitgenossen große Anerkennung. Karl Marx lobte sie 1859 als „das liberalste Grundgesetz [...] das je in Europa verkündet wurde“.²

Kurhessen stand im Deutschen Krieg auf Seiten des Deutschen Bundes unter Führung Österreichs. Der siegreiche Gegner Preußen besetzte Kurhessen 1866 und gliederte es mit dem ebenfalls annektierten Herzogtum Nassau, der Freien Stadt Frankfurt sowie Teilen des Großherzogtums Hessen in die neugeschaffene preußische Provinz Hessen-Nassau ein.

Die beiden Verfahren vor dem Ober-Appellations-Gericht zeigen, dass Andreas Dilchert, einem einfachen, gerichtsnotorischen Bauern, der zudem noch das Armenrecht in Anspruch nehmen musste, der Rechtsweg bis vor das oberste Gericht offenstand. Das Ober-Appellations-Gericht prüfte seine Berufungsklagen eingehend, wies sie aber als unbegründet ab.

¹ Niederhessen (Hauptstadt: Kassel), Oberhessen (Marburg), sowie die Provinzen Fulda und Hanau.

² Karl Marx: Unruhe in Deutschland. In: Karl Marx /Friedrich Engels: Werke. Bd. 13, Berlin 1961, S. 535–539, hier S. 536. Er fügte hinzu: „Es gibt keine andere Verfassung, die die Befugnisse der Exekutive in so engen Grenzen hält, die Verwaltung so abhängig macht von der Legislative und der Justiz eine so weitgehende Kontrolle anvertraut“. Der in Paris verfasste Artikel erschien zuerst am 2. Dezember 1859 in der „New York Daily Tribune“.

Kleines Glossar juristischer Begriffe

Aktuar	Veraltete Bezeichnung eines unter öffentlicher Autorität zur Niederschrift des Verhandelten und zur Aufsicht über die daraus entstandenen Akten eidlich verpflichteten Rechtsverständigen.
Denunciat	Angeklagter
Erkenntnis (n.)	Form gerichtlicher Entscheidungen, veraltet auch die rechtliche Anerkennung
Justizamt	Gerichtsbezirk und darin dessen leitende Behörde, manchmal auch als verwaltende Behörde tätig. Die Trennung von Justiz und Verwaltung wurde in Deutschland nach Ende der napoleonischen Zeit auch auf der unteren Ebene eingeführt. Sie fand mit der allgemeinen Einführung der Amtsgerichte als Eingangsinstantz der ordentlichen Gerichtsbarkeit in Deutschland statt. Zugleich wurden die Patrimonialgerichte (grundherrliche Gerichtsbarkeit) abgeschafft.
Ober-Appellations-Gericht	ab 1815 höchstes Rechtsprechungsorgan und letzte Berufungsinstanz der Staaten des Deutschen Bundes
Obergericht	die zweite Gerichtsinstanz
Official-Defensor	amtlich bestellter Verteidiger
Prokurator	Jurist, der eine Partei in Verhandlungen vor Gericht vertrat. Im Gegensatz dazu der Advokat, der den Kontakt mit dem Rechtssuchenden pflegte, den Mandant beriet und in außergerichtlichen Rechtsfragen betreute. Die formale Trennung zwischen Prokurator und Advokat gab es in dieser Strenge in Deutschland häufig nur vor den höchsten Gerichten. Nach den Rechtsreformen der Napoleonischen Zeit verwässerte sich der Unterschied zwischen Prokurator und Advokat immer mehr. Im heutigen deutschen Recht gibt es die Unterscheidung nicht mehr.
Rescript	amtlicher Bescheid, Verfügung, Erlass, Einzelfallentscheidung)

In den Akten genannte Personen

Name	Vorname	Wohn- oder Dienstort	Stand
Ackermann	Jacob	Schemmern	† 1828, Stiefsohn des Angeklagten
Ackermann	Wilhelm	Schemmern	Stiefsohn des Angeklagten
Adams	Carl	Bischhausen	Amtsactuar, Amtssecretar
Arnold		Kassel	Obergerichts-Rath
Becker	Philipp Heinrich	Kassel	Obergerichts-Rath
Beyer	Michael	Kassel	Soldat beim Leibregiment
Bode	Dr. Konrad	Kassel	Ober-Appell. Ger. Rath, Criminalsenat
Borschell		Bischhausen	Gendarm
Brandau	Heinrich	Schemmern	Gerichtsschultheiß, Landsturm- hauptmann Amtsbote
Bügling			
Burchardi	Christoph Heinrich	Kassel	Ober-Appell. Ger. Rath, Criminalsenat
Dehn-Rotfelser	Friedr. Wilh. Chr.	Kassel	Ober-Appell. Ger. Secretar
Diegel	Paulus	Schemmern	
Dilchert	Andreas	Schemmern	Ackermann, Angeklagter
Dilchert	Christian	Schemmern	Schmied
Dilchert	Jeremias	Bischhausen	Amtsschreiber
Eichenberg	Georg Wilhelm	Kassel	Obergerichts-Rath
Fenckel, d.Ä.			Gerichtsbote
Fenckel, d.J.			Gerichtsbote, -diener
Finck jun.	Carl Friedrich	Eschwege	Advocat, Procurator
Franke		Bischhausen	Gendarm
Gies[s]e	Wilhelm Emanuel	Kassel	Obergerichts-Rath
Jacobs	Henrich	Schemmern	
Kümmel, verw. Ackermann	Kunigunde	Schemmern	Ehefrau des Angeklagten
Levi/Lewi	Levi/Lewi	Diemerode	Handelsmann, Gläubiger
Lipphardt	Christoph		Tagelöhner
Loewenstein	Süßmann/Susman	Diemerode	Handelsmann, Gläubiger
Lohrey	Johann Georg	Eschwege	Amtsactuar
Makeldey	Friedrich	Kassel	Ober-Appell. Ger. Rath, Civilsenat
Meeth	Johannes	Eltmannsee	
Minke	Moses	Diemerode	
Müldner v. Mülnheim	Georg I. Carl Wilh.	Nentershausen	Kurhessischer Advokat
Münscher	Karl	Kassel	Obergerichts-Rath
Rommel	Philipp	Kassel	Obergerichts-Director
Roß		Schemmern	Dorfdiener
Ruppert	Christian	Waldkappel	Schnallenmacher

Schade	Wilhelm	Schemmern	Ackermann
Schäfer	Heinrich		Vorsteher
Schotten	Karl Ludwig Ferdinand	Kassel	Ober-Appell. Ger. Rath, Criminalsenat
Schwenken	Karl Philipp Theodor	Kassel	Ober-Appell. Ger. Rath, Criminalsenat
Sengmeister		Burghofen	Amtmann
Strippelmann	Georg Friedr. Lebr.	Kassel	Obergerichts-Secretar
Stückrad/Stückert	Adam	Schemmern	Ackermann, Zeuge
Ungerath gen. Unkraut	Nicolaus	Röhrda	Feldhüter
Vielmäder	Reinhardt	Waldkappel	Stadtschreiber
Volland	Michael	Bischhausen	Amtsschreiber
Wagner	Andreas	Schemmern	Zeuge
Wagner	George	Schemmern	Pfarrer in Schemmern 1831-1841
Weissenbach	Johann	Bischhausen	Justizbeamter
Witzel	Jakob	Schemmern	suspendierter Schullehrer

Beschreibung der Akte D 57

Strafprozessakte³

Identifikation (Prozessakte)

Laufzeit: 1835

Vorwurf / Delikt: Gewalttätigkeit, Bedrohung und andere Vergehen

Weitere Angaben (Prozessakte)

Verfahrensart: Appellation

Verfahrensangaben: Tag der Entscheidung: 28.03.1835

Beklagte(r)

Personenname: Dilchert, Andreas

Wohnort: Schemmern, Amt Bischhausen⁴

Beruf: Ackermann

³ [HStAM Bestand 261 Kriminalakten 1822-1836 Nr. D 57 - Dilchert, Andreas - Arcinsys Detailseite \(hessen.de\)](#)
aufgerufen 03.02.2021

⁴ Im Original-Datensatz steht fälschlich Amt Lichtenau

Abstract der Akte D 57

Schon vor den 1833 bis 1835 geführten Prozessen vor dem Obergericht und dem Ober-Appellations-Gericht war Andreas Dilchert, Ackermann aus Schemmern, bereits am 13. März 1829 wegen Misshandlung seines Stiefsohnes zu sechs Wochen Gefängnis, sowie am 30. Oktober 1832 wegen *Widersetzlichkeit gegen eine Pfändung polizeigerichtlich*⁵ zu acht Tagen Gefängnis und *wegen eigenmächtigen Abhandenbringens von gepfändeten Sachen* zu drei Wochen Gefängnis verurteilt worden.

Vor dem Obergericht Kassel musste sich Andreas Dilchert wegen

- Gewalttätigkeit, Bedrohung und Beschimpfung seines Gläubigers
- eigenmächtige Verwendung von zu Gunsten des Gläubigers gepfändetem Korn
- Beleidigung des Gerichtsschulzen⁶ im Dienst
- Missachtung des Justizamtes durch Störung einer Verhandlung des Polizeigerichts
- Widersetzung gegen seine Verhaftung wegen einer 24stündigen Disziplinarstrafe
- Teilnahme an einer Schlägerei

verantworten. Er wurde lediglich vom letzten Tatvorwurf freigesprochen. In allen anderen Anklagepunkten wurde Andreas Dilchert für schuldig erkannt und zu einer *dreimonatlichen Zwangsarbeitshaußstrafe* verurteilt. Die Kosten des Verfahrens hatte der Verurteilte zu tragen.

Gegen das Urteil des Obergerichts Kassel vom 13. Juli 1833 legte Andreas Dilchert am 23. August Berufung ein; am 31. August wurde ihm der Anwalt und Prokurator Carl Friedrich Finck d. J. aus Eschwege als *Armenanwalt* beigeordnet. Finck begründete am 11. September in seiner *Beschwerdenschrift* an das Ober-Appellations-Gericht die Berufung und Nichtigkeitsbeschwerde.

Zunächst sprach sich Richter Burchardi in einem gerichtsinernen Schriftsatz des Strafsenats am Ober-Appellations-Gericht vom 5. November 1833 dafür aus, die Strafe für die Andreas Dilchert zur Last gelegten Taten auf eine höchstens vierwöchige Amtsgefängnis-Strafe herabzusetzen. Richter Burchardi stand mit seiner Meinung offensichtlich allein; das Berufungsgericht forderte beim Obergericht die Untersuchungsakten an. Nach deren eingehender Prüfung, die sich aus der Urteilsbegründung ergibt, verwarf das Ober-Appellations-Gericht in seinem Urteil vom 28. März 1835 die Berufung als unbegründet; zugleich wurde die Nichtigkeitsbeschwerde als *unerfindlich*⁷ abgewiesen.

Zwar ging es in diesem Verfahren gegen Andreas Dilchert um dessen persönliche Verfehlungen, diese sind aber vor dem Hintergrund einer scheinbar recht zerstrittenen Dorfgemeinschaft zu sehen. Aus Schemmern werden um 1830/50 immer wieder *Prozess- und Trunksucht, Liederlichkeit, Diebstahl, häufige*

⁵ Da es bis Mitte des 19. Jhd. in Kurhessen keine Trennung von Exekutive und Jurisdiktion gab, waren die während der napoleonischen Besatzung eingeführten Polizeigerichte die erste Ebene der dreistufig gegliederten Zivil- und Strafgerichtsbarkeit. Die Obergerichte bildeten die Mittelinstanz und die Ober-Appellationsgerichte die oberste Instanz. Im Heiligen Römischen Reich besaßen die Kurfürsten seit dem Erlass der Goldenen Bulle von 1356 das Privilegium de non appellando: ihre Herrschaftsgebiete unterstanden nicht mehr der Jurisdiktion der Reichsgerichte, und sie mussten daher ein eigenes oberstes Gericht für ihre jeweiligen Territorien einrichten. Gegen Entscheidungen dieser Gerichte konnte keine Berufung bei Reichsgerichten eingelegt werden.

⁶ Gerichtsschulze oder Gerichtsschultheiß – Der Schultheiß, welcher im Namen des Fürsten oder des adligen Gerichtsherrn das Richteramt verwaltet. Vgl. Gebr. Grimm: Deutsches Wörterbuch Band 5, Spalte 3675

⁷ unerfindlich – unerklärlich; rätselhaft

Fornication berichtet.⁸ Es kam zu Schlägereien, der schon suspendierte Dorfschullehrer Witzel soll in eine Schlägerei verwickelt gewesen sein, der Gerichtsschulze Brandau musste sich wegen schlechter Verwaltung der Gemeindekasse einer Untersuchung stellen, der Gerichtsschreiber Adams wurde der unzulässigen Durchführung eines Untersuchungsverfahrens beschuldigt, Pfarrer Wagner soll mit einem Gewehr gedroht haben, und Soldat Beyer des kurhessischen Leibregiments soll Zivilisten mit dem Säbel geschlagen haben. Das Dorf bestand um 1835 aus 66 Häusern mit 452 Einwohnern.⁹ Auch für damalige Verhältnisse war Schemmern offensichtlich ein „sozialer Brennpunkt“.

⁸ Vgl. Berichte des für Schemmern zuständigen Superintendenten Dr. George Carl Schüler. In Christian Hilmes: Pfarrer in Schemmern. Book on Demand, 2019. Seiten 117 ff

⁹ Kurfürstlich Hessisches Hof- und Staatshandbuch. Verlag des ref. Waisenhauses Kassel, 1835. Seite 113

Transkription der Akte D 57

1835

D. 57

Dilchert, Andreas, Ackermann aus
Schemmern, Amts Bischhausen
wegen Gewaltthätigkeit
Bedrohung und anderen
Vergehen.

Signaturstempel:

Hess. Staatsarchiv Marburg

261 - Krim. Akten 1822-36

Nr. D. 57

Copia

Nr. 4213

Nr. 814

Urtheil

in der Untersuchungssache wider den Ackermann Andreas Dilchert jun. von Schemmern
wegen Gewaltthätigkeit, Bedrohung
und verschiedener anderer Vergehen

Nach Einsicht der vom Justizamte in Bischhausen eingereichten Untersuchungsakten in Betrachte:

daß hiernach Andreas Dilchert 32 Jahre alt, wegen größlicher Mißhandlung seines Stiefsohns durch Obergerichts-Erkenntniß vom 13ten März 1829 zu einer sechswöchigen sodann wegen Widersetzlichkeit gegen eine Pfändung polizeigerichtlich in achttägige, und wegen eigenmächtigen Abhandenbringens von gepfändeten Sachen durch Erkenntniß des unterzeichneten Gerichts vom 30ten Oktober v. J. [= 1832] zu dreiwöchiger Gefängnißstrafe verurtheilt, dermalen

1. übereinstimmend mit den Aussagen mehrerer Zeugen eingesteht den Handelsmann Levi Levi am 10ten April v. J. in die Wohnung des Ackermanns Stückert verfolgt, von ihm die Zurückgabe von 4 Metzen¹⁰ Korn, welche er in Folge gerichtlichen Erkenntnisses hatte entrichten müssen, sowie eine Bouteille Brantwein verlangt und hierbei den Stock des Levi ergriffen und einen Arm um dessen Hals geschlungen zu haben, worauf Levi ihm den Ersatz der Frucht versprochen und einen Schoppen Brantwein habe holen lassen

daß

¹⁰ Die Metze, Meste, Mezze, oder der Metzen war ein Kommaß. In Kurhessen entsprach 1 Metze = 1263 ¼ Pariser Kubikzoll = 25 Liter. 16 Metzen gingen auf 1 Malter.

daß die darüber vernommenen Zeugen eidlich aussagen, wie das Drohende dieses Benehmens unverkennbar gewesen sey, dieser Umstand auch durch das Geständniß des Angeklagten, wie er damit den erwähnten Zweck habe erreichen wollen völlig erwiesen ist;

daß auch

2. an einem anderen Tage der Angeklagte den Levi wegen derselben Angelegenheit geständigermaßen mehrmals verfolgt und dabei laut "Spitzbube" geschimpft hat, während er die nur von je einem Zeugen bekundeten Drohreden

"Sieh, Kerl, wenn ich dich kriege, hole ich dir die Därme aus dem Wanste, und schlage dich todt. Wart Spitzbube, ich schlage dich todt.

Wenn ich eine Barte¹¹ hätte, wollte ich dir den Kopf abhauen“

in Abrede stellt.

daß sich Angeklagter durch die mittelst Bedrohung mit physischer Gewalt geschehene gewinnsüchtige Nöthigung des Vergehens der Gewaltthätigkeit schuldig machte bei dem zweiten Vorgange aber eine Bedrohung und eine Beschimpfung des Levi von Seiten des Angeklagten als erwiesen anzusehen ist,

daß sodann

3. derselbe einräumt, dem Gerichtsschultheißen Brandau nachdem dieser unter der Linde eine Bekanntmachung vorgenommen habe,

und

¹¹ Barte, f. – historische Bezeichnung für Beil

und in Folge derselben mit Mehreren insbesondere dem suspendirten Schullehrer Witzel in einen Wortwechsel gerieth, auf jenes Äußerung: "was fragt man nach solch einem suspendirten Schullehrer" mit dem Finger vor dem Gesicht herumvagirt¹² und erwiedert zu haben: "wer weiß, was man in einem Vierteljahr von Ihnen spricht,"

daß hierin, da der Schultheiß sich noch in Ausübung seines Dienstes befand, auch wenn die Angabe des Angeklagten, daß der Schultheiß bei dem Kreisamte in Untersuchung sey, gegründet seyn sollte, ein sehr ungebührliches Benehmen gefunden werden muß

daß daher Angeklagter einer Beleidigung des Schultheißen in Ausübung seines Dienstes schuldig zu erkennen ist;

daß dagegen

4. derselbe die Anschuldigung, wie er an einer zwischen Johannes Meeth zu Eltmannsee und dem schon erwähnten vorhinnigen Schullehrer Witzel in Waldkappel vorgefallenen Schlägerei theilgenommen zu haben in Abrede stellt und derselben, nach dem Ergebnisse der Untersuchung zwar verdächtig, nicht aber überführt ist

daß Angeklagter

5. am 5ten Februar d. J. [= 1833] als er zu einem Termine in der Proceßsache wider seinen Bruder vor dem Justizamte erschienen war nach seinem Geständnisse und der derselbigen gerichtlichen Re-

gi

¹² vagieren – eigentlich: beschäftigungslos umherziehen; sich unstat, unruhig bewegen; hier eher herumfuchteln

gistratur, auf die Äußerung des Actuars: "ich dünke ihr Kerls
vergleicht auch, " unter fortwährendem Lärmen gerufen hat "das
lasse er sich nicht gefallen," auch später während der gerichtlichen
Handlung lärmend im Zimmer auf- und ab gegangen ist, dem
Geheiß des Actuars, in die Parteienstube abzutreten, Folge
zu leisten, hartnäckig verweigert und als er wegen dieses letz-
tern Umstandes in eine Disziplinarstrafe von 24 Stunden
Arrest verurtheilt worden war, und zu solcher abgeführt wer-
den sollte, die Verhaftung durch Entlaufen verhindert hat,

daß, wenn auch die Art wie der Actuar dem Ange-
klagten anredete für passend nicht gehalten werden kann, doch der
letzte dadurch sich nicht zu einem so ungebührlichen Benehmen
befugt halten konnte,

daß demselben daher hier eine Hintansetzung der dem
Justizamte schuldigen Achtung und eine Renitenz gegen die
verfügte Verhaftung zur Last fällt,

daß Angeklagter
6. geständig ist, der ferneren Anschuldigung: ein Schock¹³ Korn,
welches ihm wegen einer Forderung des Israeliten Loewenstein
in Diemerode von dem Gerichtsdienner Fenckel gepfändet, je-
doch in seinem Besitze belassen war, ausgedroschen und eigenmäch-
tig weggebracht zu haben;

daß demnach derselbe auch des Vergehens der Eigen-
macht zum wiederholten Male sich schuldig machte, indem das Vor-
bringen

¹³ Schock Korn = 20 Garben (Bündel aus Getreidehalmen, einschließlich der sich am oberen Ende befindenden Ähren)

bringen wie er davon habe Zinsfrucht entrichten müssen ihn zu entschuldigen nicht vermag;

daß die nach diesem Allen gegen den Angeklagten erwiesenen Vergehen

1. der Gewaltthätigkeit,
2. der Bedrohung und Beschimpfung,
3. der Beleidigung des Schultheißen im Dienst,
4. der Hintansetzung der dem Justizamte schuldigen Achtung und der Widersetzlichkeit,
5. der Eigenmacht

sämmtlich nach richterlichem Ermessen mit besonderer Rücksicht auf die Konkurrenz derselben zu ahnden sind,

daß er zwar

zu 3. die Unbedeutenheit der Beleidigung des Schultheißen und daß dieser zu dem fraglichen Vorgange eine Veranlassung gab, so wie

zu 4. das Benehmen des Actuars gegen den Angeklagten als Gründe einer Strafminderung, dagegen aber insbesondere zu 4. und 5. strafverschärfend in Betracht kommt, daß derselbe, durch früher wegen gleicher Vergehen erkannten Strafen von Wiederholung derselben sich nicht abhalten ließ und dadurch einen besonderen Hang zur Renitenz gegen obrigkeitliche Befehle an den Tag legte,

wird Angeklagter Andreas Dilchert unter dessen Entbindung von der

In-

Instanz rücksichtlich der im Special-Protokolle III. untersuchten Teilnahme an einer Schlägerei, der weiter oben aufgeführten Vergehen für schuldig erkannt und deshalb zu einer dreimonatlichen Zwangsarbeitshaußstrafe sowie in die, außer dem Special-Protokollen II., IV. und VI. entstandenen Untersuchungskosten, so weit auch diese nicht von den Mitangeschuldigten nach den über diese von der Polizeicommission zu ertheilenden Erkenntnisse entrichtet werden, verurtheilt.

Dem Verurtheilten dient übrigens zur Nachricht, daß wenn er sich durch dieses Erkenntniß für beschwert erachten sollte die Berufung an Kurfürstliches Ober-Appellations-Gericht Criminal-Senat binnen drei Tagen zu Protokoll angezeigt und binnen 3 Wochen beide Fristen vom Tage der Urtheils-Verkündigung an gerechnet und bei Strafe des Verlustes dieses Rechtsmittels, dahier eingeführt werden muß.

Ausgesprochen Caßel den 13ten July 1833

(L.S.) [Locum Sigilli]

K[urfürstlich] H[essischer] Obergericht Criminal-Senat

Giese

ges. Strippelmann

Beglaubigt

Lohrey Amts-Actuar

Dieses Urtheil dem Herrn Procurator Finck jun. am
zwölften

zwölften September Achtzehnhundert dreysig drey zugestellt

Bübling

Amtsbote

No. 905. Jud. Pr.

ps [praesentatum] d[en] 10. October 1833

Kurfürstlichen Ober-Appellationsgerichts
Criminal-Senat

Der Criminal-Senat des hiesigen Obergerichts überreicht in der Untersuchungssache gegen des Ackermann Andreas Dilchert d. J. von Schemmern, wegen Gewaltthätigkeit, Bedrohung und verschiedener anderer Vergehen, die Untersuchungs- und Collegialacten, eine Abschrift des Urtheils nebst der gegen das letztere gerichteten Beschwerden-Rechtfertigungsschrift.

[Randvermerke rechts:]

Auszug Distrib[ution] Protok[oll]
Cassel, am 12. Octob 1833

No. 213 Kurfürstlich H[essischer] O[ber] Appellations
Rath
Burchardi

Kurf[ürstlich] H[essischer] O[ber] A[ppellations] Rath Bode

in fidem
Dehn Rotfelser
Zweiter Kurf[ürstlich] H[essischer] [App] [Ger.] Secretar
den 15. Nov.

In den Anlagen verfehlen wir nicht, in der aussen bezeichneten Untersuchungssache die Untersuchungs- und Collegial-Acten, eine Abschrift des uns ausgesprochenen Erkenntnißes, nebst der gegen dieses
letzte

[Randvermerk links:]

18 Hefte

letztere, zur Weiterbeförderung beim Justizamte zu Bischhausen eingegebenen Beschwerden-Rechtfertigungsschrift hiermit zu überreichen.

Von den gedachten Untersuchungsacten haben wir übrigens das Special-Protocoll V. zu dem Endzwecke dahier zurückbehalten, um solches dem Civil-Senate zur etwigen Ertheilung einer Rüge an den Amtes-Actuar Adams mitzutheilen. Auf den über die erfolgte Appellations-Anzeige von dem Justizamte zu Bischhausen anher erstatteten Bericht wurde zwar dieses Protocoll alsbald dahin remittirt,¹⁴ solches jedoch da immittelst die Beschwerden-Rechtfertigungsschrift beim Amte eingegangen und die besondere Vorlage verlangt worden war, von dem genannten Amte mit Bericht vom 18./21. v.M. wieder anher eingesandt.

In diesem letztgedachten Berichte bemerkt zugleich der Justizbeamte bezüglich auf den betreffenden Inhalt der erwähnten Beschwerdenschrift Folgendes: Er habe seit seiner Dienstführung noch
nie

¹⁴ remittieren – zurücksenden, zurückgeben

nie eine Untersuchung in seinem Privat-Zimmer geführt. Wenn aber der Beschwerdeführer die von der Recessirstube¹⁵ durch den Haußflur getrennte, zum Amtlocale gehörige Stube, welche von ihm, dem Justizbeamten, zur Führung der Untersuchungen oft benutzt wurde, unter dessen Privatstube verstehe, so verhalte es sich richtig, dass auch in der vorliegenden Sache Untersuchungs-Handlungen in der sogenannten Arbeitsstube vorgenommen seyen. Eben so unwahr sei es, wie in Uebereinstimmung mit dem Inhalte der Acten von ihm versichert werde, daß die Untersuchung theilweise vom Actuar geführt worden wäre.

Indem wie uns noch schließlich, zur Würdigung der Beschwerdenschrift, auf die dem angefochtenen Erkenntniße vorangesetzten Entscheidungsgrunde beziehen, stellen wir das Weitere höherem Ermessen anheim.

Cassel, am 1. October 1933

[Unterschriften]

Rommel Giesse Münscher Eichenberg

¹⁵ Etwa: Ausweich- oder Wartestube, von lat. recedere – auseinandergehen, zurückweichen, bzw. recessus – Rücktritt

zu Nro 6111 [C. E. P.]

Die Scans Nr. 13- 24 enthalten eine Abschrift (Copia) des hier schon transkribierten Urteils vom 13. Juni 1833 mit dem Vermerk des Boten über die Zustellung an den Prokurator.

Kurfürstliches Ober-Appellation-Gericht

Der Angeschuldigte ist durch ihm am 23ten v.M. verkündigtes Urtheil Kurfürstlichen Obergerichtes vom 13ten July 1833 wegen Bedrohung und Beleidigung eines Privatmannes, Beleidigung eines Ortvorgesehen bey Ausübung seines Dienstes, ungebührlichen Betragens vor Gericht, Eigenmacht und wegen Vergreifung ihm gerichtlich gepfändeter Gegenstände in ein eine 3 monatliche Zwangsarbeitshaußstrafe und in die Untersuchungskosten verurtheilt.

Er wendete am 23ten v.M. die Berufung am

Kurfürst-

Kurfürstlichen Ober-Appellations-Gericht ein.

Er bat am 31ten v.M. um Beyordnung eines freyen Anwaltes

Ich wurde ihm durch Verfügung vom 31ten v. M. zum Zwecke der Ausführung seiner Beschwerde amtsseytig beygeordnet.

Ich forderte ihn auf, mir entweder Vorschuß zu zahlen, oder mir ein Armenzeugnis zu behändigen, mir auch eine Abschrift vom Obergerichtsurtheil zu bringen.

Auf mein am 3ten d.M. Vormittags bei Kurfürstlichem Justizamt Bischhausen eingegebenes Gesuch kamen die Acten mit der, erst freytags den 6ten d.M. Abends dahier zu Eschwege eintreffenden fahrenden Post, den 7ten bey Kurfürstlichem Justizamt Eschwege ohne das, vom Kurfürstlichen Obergericht zurückgehaltenen Spec.-Prt. V an.

Ich sah den 7ten d.M. Nachmittags die Acten ohne das Spec-Prot. V. in Gegenwart des Inculpaten¹⁶ ein, unterredete mich mit diesem. Nach den Untersuchungsacten ist eine Vermögenslosigkeit des Angeklagten nicht bescheiniget

¹⁶ Inculpat – der Beschuldigte

scheiniget, wohl aber sind die älteren Untersuchungskosten nach versuchter Beytreibung als inexigibel¹⁷ vom Kurfürstlichen Obergericht niedergeschlagen worden.

Das Urtheil Kurfürstlichen Obergerichts erhielt ich auch vom Kurfürstlichen Justizamte Bischhausen vor Absendung dieser Eingabe nicht abschriftlich.

Ich rechtfertige zwar, weil ich dem Denuncianten von Amts wegen beygegeben bin, derselbe auf die Ausführung der Berufung besteht, als das kürzeste Mittel von der Sache zu kommen, die von ihm eingelegte Berufung vor Ablauf der dreywöchigen Frist nach dessen Angaben, obschon ich das Urtheil nicht erhielt, da Kurfürstliches Ober-Appellations-Gericht in einem Falle, gegen den Feldhüter Nicolaus Ungerath zu Röhrda, wo mir dem Official-Defensor die erbetene Abschrift von dem Urheil Kurfürstlichen Obergerichts, erst nach Ablauf der Rechtfertigungsfrist vom Kurfürstlichen Justizamte Bischhausen ertheilt wurde ich nun die Beschwerde ausführte, um Restitution

bat,

¹⁷ inexigibel – nicht eintreibbar

bat, die Berufung durch Erkenntniß am 22ten Merz v. J. für desert erklärte, die Restitution versagte, Kurfürstliches Ober-Appellationsgericht, auf die Rechtfertigungsfrist dem Vernehmen nach für unerstreckbar erklärte, allein ich kann hier nach umso weniger Stempelpapier verwenden, als in allen von mir advocande¹⁸ besorgten Untersuchungssachen die Summe meiner Auslagen die aller meiner Einnahmen übertrifft, in Kurheßen der von dem Staate keine Besoldung erhaltende, und wenn es sich um Verleihung eines Staatsdienstes handelt als Staatsdiener, mit Anciennitaet¹⁹ im Staatsdienste nicht zugelassen werdende Advocat auch keine Vergütung in Untersuchungssachen vom Staate, nicht einmal für Auslagen an Abschriftsgebühren u.s.w. empfängt, das hingegen gleich anderen Privaten zu allen Staats-, Gemeinde-, Armen-Abgaben, Lasten- und Diensten herangezogen wird. Ich vermag ferner sohin, kein Zwangsrecht gegen die Gerichte habend, die Vorschrift Kurfürstlichen Ober-Appellations-Gerichts nicht zu befolgen

¹⁸ advocande – anwaltlich

¹⁹ Anciennität – Dienstalter; Rang-, Reihenfolge nach dem Dienstalter

befolgen, der Beschwerdeausführung eine gerichtlich beglaubigte Abschrift von dem Obergerichts-Urtheil beyzulegen.

Ich wiederhole meine Bitte in meiner Revisionsschrift an Kurfürstliches Ober-Appellations-Gericht für den Feldhüter Nicolaus Ungerath vom November 1731 auch hier:

den Gerichtsbehörden in einem Circular-Rescript²⁰ zur Beförderung des Geschäftsganges aufzugeben, denen zur Beschwerderechtferung beyzugeben werdenden Anwälten gleich bey Mittheilung der Beysendungs-Verfügung eine gerichtlich beglaubigte Abschrift von dem angefochtenen Urtheile zu zufertigen.

Das Obergerichtsurtheil nicht besitzend, von der Staatsregierung keine Besoldung, keinerley Vergütung erhaltender Private kann ich auch nur nach dem Gedächtnisse eine, gehöriger Begründung, Specialitaet liefern, und muß ich wegen genauer Prüfung der Sache von Amts wegen noch die Acten des officium nobile²¹ des Kurfürstlichen Ober-Appellations-Gerichtes besonders

²⁰ Circular-Rescript – Rundschreiben

²¹ officium nobile – Ehrenpflicht, Ehrenamt

sonders anrufen.

Die Verordnung vom 29ten Juny 1821 bestimmt in § 39.2, daß die Revision eintritt wenn eine härtere als vierteljährige Gefängnißstrafe ausgesprochen und dagegen die Berufung ergriffen ist, Ob nun die erkannte 3monatliche Zwangsarbeitshaußstrafe für eine härtere als vierteljährige Gefängnißstrafe angesehen wird, und sonach Revision eintritt, überlaße ich richterlicher Beurtheilung.

Dahingegen finde ich mich veranlaßt, indem die fast immer armen Angeschuldigten häufig die sie nichts kostende Berufung gerechtfertiget verlangen, um nun Aufschub, Verbüßung der Strafe zu einer vermeintlich später bequemerer Zeit dadurch zu bewirken und sich durch ausführliche mündliche Belehrung, daß die wider sie erkannte Strafe gerecht, als zu gelinde, der Beweiß wider sie hergestellt sey, nicht abhalten laßen, gleichwohl unverschämt zu verlangen, daß der Advocat die Revisionschrift gegen seine Ueberzeugung aufstellen, in den Tag hinein fade Dinge reden

den soll, hiermit darüber anzufragen:

ob der Anwalt gezwungen ist, wenn er einem Inculpaten zur Rechtfertigung einer von diesem ergriffenen Berufung von Amts wegen beygeordnet ist, auch dann gegen seinen Willen die Beschwerde am Kurfürstlichen Ober-Appellations-Gericht auszuführen, wenn das Ober-Gerichts-Urtheil auch nicht einmal eine mindestens einjährige Zuchthauß- oder Eisenstrafe ausgesprochen hat.

Der § 27 der Verordnung vom 22ten Dezember 1828 besagt:

jedoch ohne Nöthigung der Anwälte zur Vertheidigung von Angeschuldigten, welche nicht mit einer peinlichen Strafe, mindestens einjähriger Zuchthauß- oder Eisenstrafe bedrohet sind.

Diese Revisionschrift in der Revisionsinstanz ist nichts weiter als eine (weitere) Vertheidigung und ich glaube daher zu deren Aufstellung, indem nun 3 monatliche Zwangsarbeitshaußstrafe erkannt ist, nicht verbunden zu seyn. Ich habe indeßen diesmal

noch

noch diese Schrift gegen meinen Willen zwangsweise aufgestellt, um im Falle unverhofter widriger Auslegung des § 27 obiger Verordnung der mir unbekanntem Ansicht Kurfürstlichen Ober-Appellations-Gerichtes nicht entgegen gehandelt zu haben.

Angeklagter vermeint, es sey das nicht erwiesen, was als erwiesen gegen ihn im Urtheile Kurfürstlichen-Obergerichtes vom 13ten July v. J. angenommen und worüber er durch dasselbe verurtheilt wird, die wider ihn erkannte Strafe sey zu hoch, hart.

Er behauptet, der Herr Amtssactuar Adams habe ausweßlich auch der Acten theilweise die Untersuchung geleitet, theilweise sie aber, wie die Acten belegen, der Herr Amtmann Weissenbach allein außer der Gerichtsstube, daneben in seiner Arbeitsstube nicht im Beysein einer weiteren Gerichtsperson, geführt, den Amtssecretar Adams sey inzwischen bey dieser Untersuchungssache actenkundig betheiliget, gebe vor, von ihm beleidiget zu seyn, habe ihn vor Gericht beleidiget, ihn dadurch und weil er auf

sein

sein Verlangen darüber, daß dieser ihn vor Gericht einen Kerl genannt habe, ein Protocoll aufzunehmen, ein solches nicht aufgenommen sey, zu dem sich von ihm vor Gericht erlaubten Betragen veranlaßt, er Inculpat sey hierüber auch vom Kurfürstlichen Obergerichte mitbestraft worden, mithin hätte der Amtssecretar Adams in dieser Untersuchungssache als Actuar nicht fungiren können, außer diesem und dem Justizbeamten Weissenbach sey inzwischen keine Gerichtsperson bey dem Kurfürstlichen Justizamt Bischhausen weiter angestellt, und es wäre demnach das Untersuchungsverfahren gesetzwidrig, unheilbar nichtig geleitet, ermangele der Beweißkraft. Nach dem Special-Protocoll VII. hat es den Anschein, als wenn Angeklagter am 30ten May d. J. vor dem Beamten eingesteht, das am 27ten August v. J. vom Gerichtsboten Fencckel dem Aeltern in Sachen Löwenstein wider den Angeschuldigten, L 49, nach Ziffer 3 der Acten diesem gepfändete 1 Schock Korn gedroschen, das Stroh für das Vieh verwendet

verwendet zu haben. Er ist auch dieserhalb durch das Obergerichtsurtheil vom 3ten July d. J. in die erkannte Strafe mitverurtheilt worden. Allein Inculpat erklärt dies Geständniß für scheinbar irrthümlich, widerruft es als irrthümlich, ungenau.

Er hat schon einmal das nach seinem Protocoll, L 49, Ziffer 2 der Acten, ihm vom Gerichtsdienner Fenckel dem Jüngeren, ein Jahr früher, am 21ten September 1831, gepfändete 1 Schock Korn gedroschen, verwendet, auch in dem aelteren Special-Protocoll II. 112/32, dieses gedroschen, verwendet zu haben, eingestanden.

Hierüber ist er inzwischen schon durch das Obergerichtsurtheil vom 30ten October 1832 mitbestraft worden. Prot D 43 ²²dreywöchige Gefängnißstrafe. Während er diese dreywöchige Gefängnißstrafe nach dieser Acte, vom 23ten November v. J. an verbüßt habe, gibt Angeklagter vor, habe das am 27ten August v. J. gepfändete 1 Schock Korn gedroschen:

1. Seine Frau
2. der Tagelöhner Christoph Lipphardt
- 3.

²² Es ist nicht die Kriminalakte D 43 im Bestand 261 des Hessischen Staatsarchiv Marburg gemeint. Diese betrifft ein andere Person.

3. Sein 10jähriger Stiefsohn Wilhelm

Ackermann,

sämtlich zu Schemmern.

Er benennt eventuell diese Personen hierüber zu Zeugen.

Er giebt an, der Herr Amtmann Weissenbach habe ihn im Special-Protocoll VII am 30ten May 1833 nicht darüber genau gefragt, aber das, den 27ten August v. J. ihm gepfändete 1 Schock Korn gedroschen, verwendet habe, ihm nicht erklärt, dass von diesem 1 Schock Korn die Rede sey. Er habe geglaubt, verstanden, von dem, ihm auch auf Instanz¹ des Löwenstein, in derselben Civilacte L 49 ein Jahr früher, am 21 September 1831 vom Gerichtsdienner Fenckel d. J. gepfändeten, von ihm gedroschenen, verwendeten 1 Schock Korn sey im Special-Protocoll VII die Rede und daher das darinnen enthaltene Eingeständniß abgegeben.

Im Special-Protocoll VII ist nicht ersichtlich, bestimmt angegeben, von welchem der, in derselben Sache, von dem Gerichtsdienner Fenckel dem Aelteren und dem Jüngeren vom 21ten September 1834, mir

2.)

2.) am 27ten August 1832

jedesmal dem Inculpaten gepfändeten 1
Schock Korn die Frage ist. Hier konnte also
ein Irrthum leicht stattfinden.
Denunciat ist der Ansicht, daß indem der
Amtssecretar Adams bey Gelegenheit der
Abhaltung eines Termins in einer Civilsache
ihn einen Kerl genannt, derselbe sich ein dienst-
widriges Betragen habe zu Schulden kom-
men laßen, hierdurch und durch die ver-
weigerte Aufnahme des von ihm herüber auf-
zunehmen beehrten Protocolls das Gerichtspers-
sonal sein des Verurtheilten nachfolgendes
Betragen vor Gericht selbst verschuldet, her-
beygeführt habe, daß Gerichtspersonen, wel-
che die Schranken, Gränzen ihrer Dienstbefug-
niß überschritten, aufhörten im Dienste zu
handeln, in ihrer dienstwidrigen Handlungs-
weise den Privaten gegenüber was in
ihrer Eigenschaft als Privaten ständen, in Be-
tracht kämen, und daß die von den Gerichts-
personen, Staatsdienern, Raatsmitglie-
dern mittelst Ueberschreitung deren
Dienstbefugniß zugefügten Unbilden
den

den Staatsmitgliedern das Recht einräumten, gegen dergleichen dienstwidrige Handlungen zu opponiren, daß das von den Staatsmitgliedern sich gegen das dienstwidrige Benehmen der Staatsdiener erlaubte Betragen nicht so angesehen, bestraft werden könnte, als habe eine Privatperson einen Staatsdiener in Ausübung seines Dienstes beleidigt, eben weil der dienstwidrig handelnde, seine Dienstbefugniß überschreitende Staatsdiener in dieser Beziehung außerdienstlich, nicht im Dienste, dienstwidrig handeln, daß vielmehr hier die Grundsätze über Vertheidigung, Compensation, Retorsion,²³ Beleidigung zwischen Privatpersonen lediglich in Anwendung kommen könnten.

Inculpat erklärte, er sey wegen seinem fraglichen, angeblich ungebührlichen Benehmen vom Gericht schon von diesem selbst mit Gefängnißstrafe belegt worden, habe diese abgebußt und also hierüber nicht nochmals von Kurfürstlichen Obergerichte im Erkenntniße vom 13ten July d. J. [= 1833] wie geschehen mitbestraft werden können.

Er

²³ Retorsion – Prinzip, nach dem bestimmte Maßnahmen durch vergleichbare Maßnahmen beantwortet werden können. Im Strafrecht die veraltete Rechtsfigur, nach der Beleidigungen unmittelbar erwidert werden durften.

Er leugnet, damals lärmend im Zimmer auf und abgegangen zu seyn usw., will über diese seine Verneinung als Zeugen hülfsweise angeben:

- A. den Stadtschreiber Reinhardt Vielmäder zu Waldcappel;
- B. den Schnallenmacher Christian Rupert daselbst;
- C. den N.N. von Alterade
- 4. den Amtsschreiber Jeremias Dilchert zu Bischhausen;
- 5. den Amtsschreiber Michel Volland allda;
- 6. den Juden Moses Minke zu Diemerode;
- 7. den Amtmann Sengmeister zu Burghofen;
- 8. den Schmidt Christian Dilchert zu Schemmern;
- 9. den Ackermann Wilhelm Schade zu Schemmern.

Das Urtheil von welchem nimmt, so wie mir vorschwebt, in seiner Annahme geführten Beweises keine Beziehung auf einzelne der, in großer Menge vorhandenen Acten, deren Seiten, Daten, benennt die Nahmen der Zeugen nicht, jedenfalls nicht immer,

führt

führt ihre Aussagen nicht speciale an, entwickelt Gründe für die einschlagenden Höhengrade des Strafmaßes nicht, stützt sich nicht auf specielle benannte Strafgesetze, die Widerlegung kann daher nicht speciale eingerichtet werden. Hier wo thätliche Mißhandlungen von Personen noch nicht wirklich verübt, die eventuell wirklichen Beleidigungen vom Ortsvorgesetzten Brandau, Amtssecretar Adams selbst veranlaßt, verschuldet sind, scheint eine 3 monatliche Zwangsarbeits- haußtrafe auf keinem zureichenden Grunde zu beruhen, Excedent,²⁴ dem Grade der Strafbarkeit der bezichtigten Handlungen nach übertrieben zu seyn.

Endlich giebt Inculpat an, er sey mit Gemüthsschwächen, Gemütskrankheiten behaftet, nicht Herr seiner Handlungen, Leidenschaften, werde unwiderstehlich zu augenblicklicher Ausführung der ihn anfliegenden Ideen getrieben: Ein ihm angefordertes Zeugniß darüber vom Amtsphysikus brachte er mir nicht, sondern referirte, derselbe habe ihm eröffnet, es müße erst Befehl an ihn zur Untersuchung seines Gemüthszustandes ergehen. Als Laye²⁵ in der Heilkunde, kommt

mir

²⁴ Exzedent – veraltet: Übeltäter, Unruhestifter

²⁵ Laye = Laie

mir dem Rechtsgelehrten nicht zu, des Angeschuldigten Gemüthsbeschaffenheit zu untersuchen, mit einem technischen Kunstworte zu bezeichnen.

Ich habe in der mehrmaligen Unterhaltung mit ihm wahrgenommen, daß er unrichtige, irrige, verdrehte, verwirrte Ideen, Rechtsbegriffe hat, dessen geben auch die Untersuchungsacten Zeugniß.

Wer so vielmal gerichtlich gepfändeten Sachen vergreifen, den Stiefsohn, ein schwaches Kind von 10 Jahren, bey Tage im Beysein von erwachsenen Menschen ärger als ein Stück Vieh um eines [6?] Heller werthen elenden Handschues schlagen kann, u.s.w., wie Inculpat als nach den Acten that, vom dem kann man wohl vermuthen, daß er entweder wild, ohne religiöse Erziehung aufgewachsen, oder von der Natur mit einem abnormen Geisteszustande begabt ist.

Seine Mutter soll nach der Anlage A schwermüthig gewesen seyn, in diesem Zustande sich vor 5 Jahren erhängt haben, und seiner Mutter Bruder, Christian Stäbel zu

Rechtebach

Rechtebach, nach dem Zeugniße B seit
einigen Jahren tiefsinnig²⁶ seyn.

Dem vorgängig bitte ich:

die geführte Untersuchung als unheilbar
nichtig geführt, das Ober-Gerichts-Ur-
theil vom 13ten July d. J. als unheilbar
nichtig aufzuheben, und jedenfalls
zu erkennen, daß Angeschuldigter nur
mit einer gelinden Polizeistrafe zu
belegen, von Bezahlung der Unter-
suchungskosten indeßen freyzuspre-
chen sey, meine angeschriebenen Ge-
bühren aber zu bestimmen.

Hierüber ____

Eines Kurfürstlichen Ober-Appellations-Gerichtes

Finck d. J.	gehorsamster
Abgesendet, 11/9 33	Official-Anwalt
Vormittags	des Angeklagten

²⁶ tiefsinnig – veraltet für trübsinnig, gemütskrank, schwermütig

1833

Septbr	2	Für die erste Prüfung der Sache	2 Rtlr	1 ab	M
"	3	" das Gesuch mit Reinschrift		20	
		" Porto nach Bischhausen		2	
"	7	" die Einsicht vieler Untersuchungsacten	1	16	
		" die Unterredung mit dem Ver-			
		urtheilten	1		
		" diese Vertheidigungsschrift	2		
		" deren Reinschrift		14	
		" das Begleitungsschreiben mit			
		Reinschrift		18	

Zum
Kurfürstlichen Ober-Appellations-
Gericht zu Caßel

Der dem Ackermann Andreas
Dilchert zu Schemmern,
in deßen Untersuchungs-
sache,
wegen Drohungen
und sonstiger Ver-
gehen,
beygegebene Advocat
Finck d. J. zu Eschwege,
rechtfertiget die Be-
schwerde.

Hierbey 2 Anlagen A u. B

A.

Auf Verlangen des Andreas Dilchert zu Schemmern,
wird hiermit bescheinigt, daß deßen Mutter
im 54 Jahre ihres Alters in einem schwermüthig-
en Anfalle vor fünf Jahren sich in der
Rechtebacher-Waldung erhängt hat.

Waldkappel den 31ten August 1833

Der Physikus
Dr. Hubenthal

(Siegel)

B.

Auf Verlangen des Andreas Dilchert zu Schemmern
wird hiermit bescheinigt, daß dessen Mutter
Bruder, Christian Stäbel zu Rechtebach seit
einigen Jahren tiefsinnig geworden
vom Unterzeichneten eine Zeit lang frucht-
los behandelt worden ist.

Waldkappel den 31ten August 1833

Der Physikus
Dr. Hubenthal

(Siegel)

ZZ 905 JK

Zur Berufung

Des Ackermanns Andreas Dilchert jun. zu Schemmern Amts
Bischhausen, wegen Gewalthätigkeit, Bedrohung, Beschimpfung, item
Beleidigung des Schultheißen im Dienste, Hintansetzung der dem
Justizamte schuldigen Achtung, der Widersetzlichkeit und Eigen-
macht.

Gegenwärtiger Appellant, ein Mann von 37 Jahren, welcher seine
gegenwärtige Frau als Witwe mit Kindern erster Ehe, deren ge-
ringes Ackerguth auf solche Weise auf diesen zur Bewirthschaftung
übergegangen zu seyn scheint, geheirathet, auch vor mehreren Jahren
einmal eins der Stiefkinder so arg mißhandelt gehabt hat, daß man
die Frage erhoben, ob dessen bald darauf erfolgtes Ableben auf
naturgemäßem Wege erfolgt, oder aber als Folge von Mißhand-
lung zu betrachten sey, demnach ein roher wüster Mensch, ist durch
Obergerichts Erkenntnis vom 13ten Julius 1833 wegen obiger Petu-
lanz²⁷ von Unthaten in eine dreymonatliche Freiheitsstrafe in hiesigen
Zwangsarbeitshauße verurtheilt worden, und wider solches, bey
der am 27ten August 1833 erfolgten Reklamation alsbald die Be-
rufung hieher angezeigt.

Mir wenigstens will es so vorkommen, als ob Appellant einmal in Unter-
suchung gezogen worden, wie er gerade angeklagt, dann aber verurtheilt
worden, weil einmal ein recht weites breites Untersuchungsver-
fahren vorgelegt war, und endlich der ihm beygeordnete Official-
Anwald, Adv. Finck der Jüngere in Eschwege, auch gravamina²⁸ deducirt²⁹

habe

²⁷ Petulanz – veraltet: Heftigkeit

²⁸ Gravamen, Pl. Gravamina – bildungssprachlich: Beschwerde, insbesondere die in schriftlicher Form geäußerte

²⁹ deduzieren – ableiten; das Besondere, das Einzelne aus dem Allgemeinen herleiten

habe, weil sein Schutzbefohlener, nur einmal appellirt gehabt, und H. Finck gedacht hatte, den gegenwärtigen Fall, wo er als Untergerichts-Advocat zum Official-Anwaldt beygeordnet worden, wiederholt dazu benutzen zu können, um dergleichen Officiosa³⁰ insofern lucrativ zu machen, als eigentlich, seiner Meinung nach, die Staatscasse verpflichtet sey, seine Ausfertigung der Berufung zu honoriren, was er unläng[s]t auch schon einmal bey Gelegenheit einer ähnlichen Arbeit für den Feldhüter Ungeroth, vulgo Unkraut, wiewohl erfolglos, versucht gehabt hatte.

Außer diesem sonderbaren Zusammenhang der gegenwärtigen Sache scheint mir auch ein örtlicher Zustand in der Gemeinde Schemmern welcher gerade im Augenblick des begonnenen Verfahrens, die öffentliche Meinung in Bewegung gesetzt haben mag, auf den Anlaß zu jenem, nicht ohne allen Einfluß gewesen zu seyn.

Der dasige Schullehrer Witzel ist nemlich wegen einer Untersuchung in die er verfallen, und welche schon über den Kreis der disziplinarischen Correction hinaus gewürkt zu seyn scheint, vom Amte suspendirt worden, und mag sich in der Gemeinde eine Parthie verschafft haben zu welcher gegenwärtiger Appellant gehört, welcher durch die ihm eigene Poltronnerie³¹ vieles [Wirren?] anstiftet. Aber auch der Grebe³² des Orts, vermöge der vormaligen Eintheilung des Amts Bischofen in sogenannte Grebenstühle, das Praedicat als Gerichtsschulze führend, mit Namen Brandau ist in Untersuchung gerathen wegen schlechter Wirthschaft beym Verwalten der Gemeinds-Kasse, und es gewinnt das Ansehen, als ob er die Gegenparthie, nemlich die des Schullehrers Witzel, und dessen Anhang zu verfolgen suche. Die beym Verfahren
angelegten

³⁰ Officiosa – etwa: aus Dienstfeifer übernommene Aufgaben

³¹ Poltronnerie – Feigheit

³² Grebe – m., Dorfvorsteher, Schultheiß, den man auf den Dörfern im Land zu Hessen Grebe nennet. Vgl. Gebr. Grimm: Deutsches Wörterbuch. Band 9, Spalte 1

angelegten einzelnen Special Protocolle, sieben Stück an der Zahl, aus welchen die Thatbestände der mehreren Verbrechen, wegen welchen Appellant bestraft worden, im Urtheil w.w., ohne gerade auf jedes der Protocolle Bezug zu nehmen, construiert worden sind, werden m.E. hierüber sowohl, als auch darüber Auskunft ertheilen, daß man am Ende des Verfahrens seine Noth gefunden, um dem Appellanten etwas anhaben zu können.

Der Gerichtsschulze Brandau in Schemmern denunzirte³³ nemlich unterm 20ten Merz 1832 mittelst einer schriftlichen, an die Polizey Commission zu Waldkappel, gerichteten Meldung, daß Appellant wie der Jude Lewi Lewi aus Diemerode Amts Bischhausen, beschwerend dem Gerichtsschultheißen Brandau angezeigt hätte, diesem

a) am 12ten April 1832 in die Wohnung des Einwohners Adam Stückrad in Schemmern verfolgt, und mit Schlägen bedroht, dann aber

b) am 10ten May 1832 mit dem Appellanten in Henrich Jacobs Hauße einen ähnlichen Auftritt gehabt, und endlich

c) am 14ten May eine gleiche Verfolgung von jenem bis in die Wohnung des Paulus Diegel zu Schemmern bestanden hätte.

Der Amtmann Weissenbach zu Bischhausen verwies die Anzeige des Gerichtsschultheißen Brandau, ihrer ursprünglichen Richtung zu Folge, an die Polizey Commission zu Waldkappel, wo man sich mit solcher bis zur Mitte December 1832 beschäftigte; resolvierte³⁴ aber dann, " diese Sache wird, da sie einer weitläufigeren Untersuchung bedarf, ans Justizamt abgegeben; und hat solchen Beschluß auch redlich vollstreckt.

Denn

³³ denunzieren – hier in der Bedeutung von anzeigen, ohne die negative Konnotation von verraten oder verleumden

³⁴ resolvieren – veraltet: beschließen, sich besinnen

Denn vorzugsweise dieser Anzeige halber, von welcher man aber nicht ersieht, ob Lewi Lewi solche gerade ausdrücklich genehmigt haben möge, ist das ___ Untersuchungs Protocoll angelegt worden, aus welchem hervorgeht, daß der genannte Jude, in einer civil Proceß Sache gegen den Appellanten, von welcher indes die betreffenden Acten nicht vorgelegt worden sind, vier Metzen Korn eingeklagt, solche auch erhalten und Appellant dieselben auch, ob gutwillig oder aber zwangsweiße, das erfährt man nicht, geliefert hat. Hierüber misvergnügt, verfolgt Appellant den Juden, welchen er in Stückrads Hauß hereingehen sieht, dahin und constituirt denselben, wie das pol[izeiliche] Protocoll ausweist, dahrlegt, darüber, daß er ihm die Frucht abgepreßt hätte mit dem Vorschlag, daß er solche ihm zurück bringen, und wegen der ihm verursachten, unnöthigen Wege, sich mit einer Bouteille Schnaps lösen solle. Der Jude in Furcht und Angst vor dem Appellanten aber gedacht, durch die Anwesenheit des Stückrads, der ihn in Schutz nim[m]t, versteht sich dazu, einen Schoppen Branntwein zum Besten zu geben und macht sich damit aus dem Staube. Appellant hat diesen mit dem Juden gehaltenen Auftritt im Stückradschen Hauße nicht in Abrede stellen, auch nicht leugnen können, denselben zu dem Ende bedroht zu haben, um seine vier Metzen Korn demselben abzapressen, und in solchem Vergleich eine freie Zeche zu erlangen. Ob aber der Vergleich von Seiten des Juden wircklich auch in Ansehung der Frucht erfüllt worden sey, oder nicht, und warum nicht? darüber geben die Acten keinen Aufschluß.

Die Special Protocolle I u. II verbreiten sich sodann auf die in des Gerichtsschulzen Bericht enthaltenen Vorfälle, oben mit b und c bezeichnet, und es muß dahin gestellt bleiben, ob Appellant dabey etwa

die

die Absicht gehabt haben möge, wegen des früheren Vergleichs in Ansehung der vier Metzen Korn, das executive Verfahren einzuleiten - In Ansehung des Vorfalls unter b. im Wagnerschen Hauße, räumt Appellant ein, den Juden Lewi, als er solchen auf der Gasse erblickt, angerufen, aber bloß die Absicht gehabt zu haben, ihm den Sack zu visitiren, weil er dem Juden, wegen Schmuggelns und Hausirens nicht recht getraut hätte, und gesteht auch ein, ihm zugerufen zu haben, daß er ihn, den Juden nemlich, todtschlagen wolle.

Nicht der in der Anzeige als Heinrich bezeichnete, sondern einer Namens Andreas Wagner, und dessen Angehörige, sind, was aber wohl nichts verschlägt, als Zeugen mit andern, auch eidlich, wie sich von selbst versteht, abgehört worden.

Im Special Prot[ocoll] II. ist dagegen der unter c. im allgemeinen erwähnte Vorfall in Paulus Diegels Hauße erörtert worden, ohne gerade den Paulus Diegel deshalb abzuhören. Dessen Sohn Jacob Diegel erzählt nun, daß im Frühjahr 1832 der Lewi in ihr Hauß gekommen, Appellant aber, vom Felde heimgekehrt, jenen hereingehen gesehen, und Lewi seiner Seits, als er Appellantens Nachfragen nach ihm gewittert, ängstlich gesprochen habe, "Sagt ich wär nicht da" auch aus der Stube weg gerannt wäre, um sich zu versteckeln. Appellant giebt beyläufig nach, dem Lewi einmal in Diegels Hauß nachgegangen zu seyn, aber keinesweges die Absicht, ihn zu bedrohen, sondern nur den Willen gehabt zu haben, mit solchem wegen der 4 Metzen Korn zu reden, woraus dann wohl gefolgert werden dürfte, daß es, wie ich oben mich ausdrückte,

wegen

wegen der 4 Metzen Korn, u[nd] des desfalsigen Vergleichs zur Execution kommen sollen. Soviel von der ersten Denunciation des Gerichtsschulzen Brandau, die dieser im Interesse des Juden Lewi von Diemerode anhängig gemacht hatte, und welche, wie es scheint den Abschnitten 1 u. 2 des Urtheils w.w. zum Grunde liegt.

Eine dritte Anklage, welcher auch das IIIte Special Protocoll gewidmet ist, hatte der oft erwähnte Gerichtsschulze unter dem 15ten Sept. 1832 an die Polizey Commission zu Waldkappel, wegen einer ihm, am Tage zuvor, bey einer Gemeinde Versammlung unter der Linde, oder aufm Anger, und zwar, vom dermaligen Appellanten, dem suspendirten Schullehrer Witzel, und vom Vorsteher Heinrich Schäfer, widerfahrenen Unbill, gerichtet, und im allgemeinen behauptet, daß diese drey, als er mit der Publication einer Verordnung wegen der vorschriftsmäßigen Wahl der Landtagsdeputirten, eben fertig gewesen, ihn gröblich (ohne zu sagen wie) beleidigt, und ihm Vorwürfe darüber gemacht hätten, daß seine – des Gerichtsschulzen – Angehörigen, auf der Feldpolizey zu Bischhausen nicht angezeigt worden wären. Wie man aus dem vielen und breiten Inhalte des erwähnten Special Protocolls folgern darf: so scheint dieser Vorwurf – ein Verboth – die Stoppelfelder nicht allzu bald umzuackern, oder wie man's nen[n]t, zu felgen,³⁵ betroffen zu haben, welches die begütherten Bauern, die zugleich Schaafe halten, gar zu gern gegen die Nutzschaftler veranlassen, um bis zum Spätherbst, für die Schaaf Heerden Weide zu behalten, und welchem dann die Letzteren, manchmal aus dem Grunde, um ins Stoppelfeld meist Rüben zu säen, gewöhnlich aber um mit dem Felgen desto ehender³⁶ und gewißer fertig

zu

³⁵ felgen – den Boden auflockern, umpflügen

³⁶ ehender, eher – hier in der Bedeutung besser, mehr, lieber, leichter

zu werden, und auf diese Weise ihre Äcker durch wintern zu lassen, entgegen handeln. Wegen des verbotenen Felgens, was unter dieser muthmaßlichen Voraussetzung, von welcher die Acten gar nichts enthalten, wohl verständlich werden möchte, wird nun der Schullehrer Witzel, durch den Gerichtsschulzen zuerst darüber constituirt, daß letzterer zu den Gemeinde-Nachbarn gesprochen: „Der Schulmeister hat wieder gefelgt!“ - Ersterer entgegnet diesem, wie er dann ihn allein und zuerst nennen könne, da doch mehrere das Nemliche gethan hätten. Mehre andere fallen dem Witzel bey, es entsteht ein Disputiren über das Felgen, und der Gerichtsschultheiß äußert dabey, der Schulmeister kömt nur aus Hazard³⁷ hieher, und setzt am Ende, diesem den Rücken zukehrend, verächtlich hinzu: „Nun! Wer fragt denn wohl nach so einem suspendirten Schullehrer!“ Gerichtsschulze Brandau erklärt bey der Untersuchung, daß es wohl möglich sey, daß er sich der vom p [=erwähnten] Witzel behaupteten Ausdrücke bedient hätte. Gegenwärtiger Appellant ist ebenfalls bey der Gemeindeversammlung anwesend und ärgert sich darüber, daß der Gerichtsschulze den p Witzel einen suspendirten Schulmeister nennt, und entgegnet jenem - der vor dem Kreisamt in Untersuchung stehe, mit der Hand fechtend: „Na! Wer weiß, was man in einem Vierteljahre von ihnen spricht.“ was Appellant in der Untersuchung dahin erläutert hat, daß er gewohnt sey, dreiste zu sprechen, wie andere Leute in Schemmern auch geneigt wären, und daß er bey dem Fechten mit der Hand nach Eltmannsee hindeuten wollen, welches weiter nicht aufgeklärt wird, vermuthlich aber darauf hindeuten mögen, daß etwa nach der

Gegend

³⁷ Hazard – Zufall

Gegend von Eltmannsee hin, der Amtssitz des Kreisamtes zu Eschwege zu suchen wäre. Der Gerichtsschulze meint in Betreff dieses Fechtens und Deutens mit der Hand, daß er solches für Scherz nicht halten könne, ohne sich jedoch weiter darüber zu äußern, und das ist dann alles Resultat, für die im Urthel³⁸ w.w. mit No. 3 bezeichnete Inculpation.³⁹

Das 10te Special Protocoll einen, am Abende des 22ten August 1832 entstandenen Gassen Lärm betreffend, rührt ebenfalls von einer Denunciation des Gerichtsschultheißen Brandau zu Schemmern her, und, wengleich das Resultat der deshalb statt gehabten Untersuchung, auf den dermaligen Appellanten, und dessen Bestrafung noch zur Zeit keinen unmittelbaren Einfluß gehabt hat, vielmehr im Urthel w.w. unberührt geblieben ist: so scheint mir doch jenes dahie nicht übergangen werden zu dürfen, weil es mir so vorkommen will als ob man bey dem Vorfall gegen den Prediger zu Schemmern, der sich über das Schickliche für seinen Standt weit hinausgesetzt hat, ein Auge zudrücken wolle. Das Object der Untersuchung, welche fast anderthalb Jahre gedauert hat, und bey welcher Zeugen Eide dutzendweise, wie ich glaube, ganz unnöthigerweise abgenommen worden sind, ist folgendes: Am Nachmittage des 22ten August 1832 war nemlich zu Burghofen, einem Filials Dorfe von Schemmern, Feuer ausgebrochen. Von Schemmern und Gehau,⁴⁰ auch von andern in der Nähe liegenden Dörfern, eilen die Nachbarn, und mit diesen auch der zeitige Prediger, Pfarrer Wagner zu Schemmern zum Löschen herbey. Dieses gelingt, wie es scheint in kurzer Zeit, und die Nachbarn von Gehau führt der Heimweg über Schemmern, wo es schon Abend geworden ist

³⁸ Urthel – weitere Form von Urtheil Vgl. Gebr. Grimm: Deutsches Wörterbuch. Band 19, Spalte 693

³⁹ Inculpation – Anklagepunkt

⁴⁰ Gehau – heute Stadtteil von Waldkappel

ist. Sie halten, wie das gemeinlich geschieht, daselbst im Wirthshauße des Johannes Wagner an, um einen Schnaps zu trinken, und mögen sich über den stattgehabten Brant und die Vorfälle dabey unterhalten haben. Gegenwärtiger Appellant und der suspendirte Schulmeister Witzel kommen später auch ins Wirthshauß, und fangen, [eingefügt:] der Untersuchung gegen den Gerichtsschulzen gedenkend mit den Leuten aus Gehau Scandale an. Ersterer wird deshalb vom Wirth und anderen Nachbarn von Gehau zur Nebenthüre hinaus auf die Gaße transportirt, was wohl mitunter unsanft geschehen seyn mag. Derselbe fängt hierüber zu lärmern an, schreit – wie die Landleute gewohnt sind – Nachbario, Feurio,⁴¹ und nach einem Doctor, der seine erlittenen Verletzungen gleich untersuchen und zu Papier bringen solle, der im Leibregiment stehende Soldat Michael Beyer, aus Schemmern, der vor der letzten Kirchmesse⁴² noch eine Pieke⁴³ gegen die Gehauer gehabt haben mag, kommt auf dieses Geschrey mit seinem umgehängten Säbel herbey, zieht vom Leder und theilt mit der Klinge einige flache Hiebe aus.⁴⁴ Appellant hofft, am Beyer Recours zu finden, schreit nun noch mehr, wälzt sich auf der Straße herum, und der Pfarrer Wagner, welcher sich wegen der bey dem Brant in Burghofen geübten Strapazen, frühzeitig zu Bette gelegt hatte, wird durch diesen großen Gassen-Lärm alarmirt veranlasst, wieder aufzustehen, sich anzukleiden und herbey zu eilen. Den Appellanten als den Ruhestöhrer findend, fordert er die Nachtwache auf, denselben weg und nach Hauße zu bringen. Diese meint aber daß die Zeit ihrer Compilierung dazu erst nach 10 Uhren eintrete. Wagner, wahrscheinlich auf seine Autorität vertrauend, kömt darauf mit dem Appellanten in ein Zwiegespräch und scheint vergessen zu haben, daß sein Beruf, besonders einem besessenen Menschen gegenüber

nur

⁴¹ Nachbario, Feurio – veralteter Ausruf, der auf einen Brand aufmerksam machen sollte

⁴² Kirchmesse – Kirchmeß, Kirmes, Jahrmarkt

⁴³ eine Piek, einen Pick haben – einen heimlichen, auf Vergeltung zielenden Groll gegen jemanden hegen. Vgl.

⁴⁴ Die Redewendung „vom Leder ziehen“ bedeutete ursprünglich „die Waffe aus der Lederscheide ziehen“.

nur auf gütliches Zureden beschränkt seyn könne. Denn er spricht zum Appellanten, der nicht weichen will, wie der Prediger selbst gesteht: „Ich sol[l]te ein Gewehr nehmen, und ihn auf den Kopf schießen!“ Appellant, gescheidt genug um zu begreifen, daß der geistliche Herr, ihm als Gassen Lärmer gegenüber, sich selbst in ganz schiefe Stellung versetzt habe, rappelt sich nun aus dem Drecke auf, und giebt diesem das Geleite, bis vor sein Hauß, wo jener nochmals seine Angehörigen zum Herbeybringen eines Gewehrs aufgefordert haben soll. Indeß kommen die Gemeinds Nachbarn dem Amts-Geistlichen zur Hülfe, und befreyen diesen, von seinem Verfolger, womit der Lärm ein Ende nim[m]t. Wie schon bemerkt wird dieser Exceß im Urtheil w.w. weiter nicht angeregt; in dem Actum Revisions Rescript ist aber dem Beamten zu Bischhausen die Weisung ertheilt, das Special Prot[okoll] 10, zur weiteren Untersuchung gegen den Soldaten Beyer, an die Militair Strafgerichts Behörde abzugeben.

Ein Vtes [=fünftes] Special Protokoll, das aber aus Gründen, die der Obergerichts Begleitungs Bericht vom 1ten Oct. Anführt, jetzt nicht vorliegt, hat den Fall betroffen, daß, wie man aus dem Urthel w.w. ersieht, Appellant unlängst bey dem Amte zu Bischhasuen gegen seinen Bruder einen Amtstag gehalten hat. Der Amts-Secretar Adams, wegen seines retrograden⁴⁵ Amusements⁴⁶ vom Kreisrath zum Actuar eben nicht mit Celebrität⁴⁷ versetzt, verhört beide Theile zu Protocoll, und schreihet dabey, wahrscheinlich gar nicht in der Absicht zu beleidigen vielmehr in einer subjectiv übel angebrachten Vertraulichkeit, „Nun! Ihr Kerls

ich

⁴⁵ retrograd – rückgebildet, rückläufig

⁴⁶ Amusement. unterhaltsamer, belustigender Zeitvertreib; (oberflächliches) Vergnügen

⁴⁷ Celebrität – veraltet: die Berühmtheit; eine berühmte Person

ich dächte ihr vergehet euch!" Appellant zürnt über den Ausdruck "Kerle" seiner Seits auf, wie Leute seines Gelichters⁴⁸ gleich zu thun pflegen, rennt im Zimmer herum, scandalirt,⁴⁹ und soll deshalb disziplinarisch auf 24 Stunden beygesteckt⁵⁰ werden, erwartet aber, sich dem Amtssecretar Adams gegenüber, in A__lage drückend, die Execution der Gefängnis Strafe nicht ab, sondern macht sich aus dem Staube, und scheint solchem nach bisher straflos geblieben zu seyn. Im Urtheil w.w. wird über dieses Ereignis urtheilend bemerkt, daß wenn auch die Art, wie der Actuar den Angeklagten (demnach der gegenwärtige Appellant) angedet, für passend nicht gehalten werden konnte, dieser jedoch zu einem solchen ungebührlichen Benehmen sich nicht befugt halten dürfen, folglich demselben hier eine Hintansetzung der dem Justizamte schuldigen Achtung, und eine Renitenz gegen die verfügte Verhaftung zur Last fallen, und aus dem Acten Comissions Rescript erfährt man am Ende, daß der c[ivil] Senat des Obergerichts für gut gefunden hat, das Sp[ecial] Prot[okoll] o. des Endes an den civil Senat abzugeben, um den Amts Secretar Adams, seiner unpassenden Rache halber, gehörig zurecht zu weisen

Ein Vites Special Protocoll, welches eine am 17 Xber 1832 zu Eltmannsee vorgefallene Schlägerey betrifft, u[nd] bey welcher der Schullehrer Witzel nebst dem Appellanten à la tête⁵¹ gewesen seyn sollen, braucht nur beyläufig in Erwägung zu kommen, indem nach dem 4. Satz des Urtheils w.w. als Appellant zwar für verdächtig aber nicht für überwiesen⁵² erklärt ward.

Ein VII. Sp[ecial] Pro[otocoll] findet sich endlich unter den h[ier]her gekommenen

Acten

⁴⁸ Gelichter - Leute von niedriger Gesinnung, niedrigem oder verbrecherischem Gewerbe
Vgl. Eberhard, Johann August. Synonymisches Handwörterbuch der deutschen Sprache. Verlag Schimmelpfennig & Compagnie. Halle 1806

⁴⁹ scandalieren – veraltet: lärmern

⁵⁰ beistecken – veraltet: in Arrest nehmen; arrestieren

⁵¹ à la tête sein – etwa: führend sein; an der Spitze stehend

⁵² überwiesen – hier wohl im Sinne von „überführt“

Acten, welches sich darüber verbreitet, daß Appellant ein Schock Korn, welches zur Beytreibung einer Schuldforderung des Juden Süßmann Loewenstein zu Diemerode, deren richtiger Betrag nicht ganz klar zusammen gestel[1]t werden kann, ins Pfand geschrieben, aber in Appellantens Scheuer liegen geblieben war, selbst gedroschen, und sowohl Körner als Stroh verbraucht hätte. Hierunter ist kürzlich zu bemerken, daß der Amtsdienner Fenckel zu zwey verschiedenen Mahlen, nemlich zuerst am 21ten Sept. 1831 und zuletzt am 27ten August 1832 solche Pfändung vorgenommen hat, der Gerichtsdienner Steinmetz aber den Auftrag erhalten haben will, die gepfändete Frucht aufs Meistgeboth zu versteigern. Am 4ten März 1833 will Steinmetz letzteres effectuieren,⁵³ findet aber das gepfändete Korn nicht mehr vor, was bey einem geringen Bauern, wie Appellant geschildert wird, insofern sehr begreiflich seyn möge, als der größte Theil der Bauern, schon vor Wei[h]nachten mit dem Dreschen fertig werden, und selbst die größten Bauern gegen Petri Tag nichts mehr zu Dreschen haben. Steinmetz meldet diesen Befund unterm 17ten März 1833 und im Verhör den 30ten May 1833 hat Appellant nachgegeben, sich an die Pfändung nicht weiter gekehrt, das Korn gedroschen und namentlich die Körner zur Fruchtlieferung auf dem Herrschaftlichen Boden verwendet zu haben.

In der Beschwerdeschrift, welche am 18ten Sept. 1833 beym Amte zu Bischhausen eingereicht worden ist, und unterm 10ten October durchs hiesiges Obergericht, unter Beyfügung der Acte nach meiner

Abschrift

⁵³ effectuieren – ausführen, durchführen

Abschrift des Urtheils w.w. hieher gelange, bemerckt zunächst der Official Anwaldt, welcher die Untersuchungs Acten zur Einsicht, versteht sich vor dem dasigen Kurfürstlichen Amte in Eschwege, entgegen geschickt worden sind, daß er in der Sache selbst, blos ad narrata⁵⁴ deduziren und in Ermangelung einer Urtheils Ausfertigung auch nur oberflächliche Arbeit liefern könne, zumal er dieses auch blos zwangsweise verrichte, obgleich der § 27 der V.0⁵⁵ vom 29ten Xber1828 auf ihn nicht passe. Er [schweigt?] sodann von der Restitution gegen die Fristversäumnis, die dem Appellanten zu gut kommen müßte, weil er, der Official Anwaldt, ob er gleich darum nachgesucht gehabt, die Abschrift des Erkenntnißes vor dem Ablauf der Frist nicht erhalten, überläßt die Prüfung der Devotation⁵⁶ dem Appellations Gerichte, und empfiehlt den Appellanten dessen officio nobili in dieser zweifachen Beziehung verbreitet sich wegen seines officii, in solchen mannigfaltigen Galli Mathias,⁵⁷ daß man seine Noth haben möchte zu verstehen, was er eigentlich sagen will.

Endlich kömt der Official Anwaldt doch dahin zurück, daß er im allgemeinen anführt, wie Appellant vermeinen wollen, dasjenige sey ihm nicht erwiesen, was im Urtheil w.w. für erwiesen angenommen, und überall eine zur harte Strafe erkannt worden. Es wird sich dann über das Ergebnis des Spe[cial] Proto[coll] V verbreitet und behauptet, bey diesem sey die gesetzliche Förmlichkeit, die bey dem Justiz Amt Bischhausen berücksichtigt werden sollen, insofern verletzt, als der Actuar den Appellanten

be-

⁵⁴ ad narrata deduziren – etwa: dass er sich in der Sache selbst bloß auf Erzählungen beziehen könne

⁵⁵ V.O. – wahrscheinlich Abk. für Verordnung

⁵⁶ Devotation – Gelübde; Aufopferung; Verwünschung

⁵⁷ Galli Mathias, galimathias – verwirrtes Gerede, Kauderwelsch

Vgl. Gebr. Grimm: Deutsches Wörterbuch, Band 4 Spalte 1179-1182

beleidigt gehabt, und deshalb von dem Untersuchungsverfahren alsbald ausgeschieden werden müssen, und überhaupt in der Stellung als beleidigender Theil, nur als privat Person betrachtet werden dürfen. Es wird sodann ganz in Abrede gestellt, dass bey dem Auftritte mit dem Actuar, von Seiten des Appellanten durch Herumrennen in der Acturiats-Stube Ungebührlichkeiten vorgefallen waren, wie durch nicht weniger als 9 neue Zeugen, nachgewiesen werden soll; und außerdem wird zum VII. Special-Protocoll deduzirt, daß sein Geständnis, die zum Pfand für Löwenstein aufgeschriebene Frucht, der Pfändung ungeachtet, vernutzt zu haben, auf einem bloßen Irthum auf seiner Seite beruhe, indem er deshalb schon bestraft, die Strafe auch vollzogen wäre, und er doch nicht doppelt Strafe leiden könne, u.s.w.

Außer solchen Deductionen wird ferner noch bemerckt daß Appellant mit Gemüthsschwächen, mit Gemüths Krankheit behaftet, und von anfliegenden Ideen getrieben werde, weshalb derselbe, ehe er bestraft werden dürfe, erst gerichtsärztlich explorirt werden müsse, welche Kunst er, der Official Anwalt nicht verstehe, der Physikus aber sich dazu ohnedem nicht verstehen wollen, bis er dazu gerichtsseitig aufgefordert worden seyn werde, und vorerst nur sich dazu verstanden hatte, zwey beygelegte Attestate zu ertheilen, nach welchen Appellantens Mutter sich, aus Melancholie aufgehängt hätte und deren Bruder, Christian Stäbel, auch jetzt an Tiefsinn leide.

In dem hirher gethanen Anhang hat endlich Appellant sein

Anliegen

Anliegen, mehr deutlich angesprochen als die vorhergegangene Deduction erwarten ließe. Jener lautet nemlich dahin

- die geführte Untersuchung als unheilbar nichtig geführt,
- das Obergerichts Urtheil vom 13ten Julius d. J. als unheilbar nichtig aufzuheben, und jeden Falls zu erkennen, daß Angeschuldigter, nur mit einer gelinden Polizei Strafe zu belegen, von der Bezahlung der Untersuchungskosten indessen frey zu sprechen sey und die angeschriebenen Kosten des Official Anwalds (Etwas über 8 Rtlr betragend) zu bestimmen.

Gutachten

An der Devolution der Sache so wenig als an der Legitimation des Official-Anwaldts erscheint m.E. kein Bedencken.

Jene findet sich im Belang der Strafe, diese in dem Beyordnungs-Beschluß. Die Einführungs Frist ist sodann zwar versäumt, bey wirklich vorhandener Beschwerde, an der es m.E. nicht fehlt, wird indessen deren Wiederherstellung nicht versagt werden dürfen.

Wie mühseelig auch die Arbeit, mir wenigstens, gewesen seyn mag, um die zum Untersuchungsverfahren ergriffenen Materialien aus den mehrer[e]n Special Protocollen zu samlen [= sammeln], und solche dann mit den Untersuchungs Erfolgen zusammen zu stellen, desto leichter dürfte m. A. nach, die Beurtheilung der Frage sich herausstellen, ob und in wieweit Appellantens Strafbarkeit resultire.

Nach dem angefochtenen Straferkenntnis ist Appellant schuldig erkannt u[nd] bestraft worden.

1. u[nd] 2. Der Gewaltthätigkeit, der Bedrohung und der Beschimpfung und es leidet wohl keinen Zweifel, daß hierunter die Vorfälle genannt werden

werden, welche Appellant mit dem Juden Lewi Lewi aus Diemerode vorgehabt hat, um diesen dahin zu verarbeiten, daß dieser solchem neben einer freyen Zeche, vier Metzen Korn, die Appellant schuldigermaßen geliefert, wieder zurückbringen sollen. Ob letzterem dieser Plan wirklich gelungen, die Drohung desselben gegen den in Angst und Noth versetzten Juden wirklichen Erfolg gehabt haben möge, darüber geben die Untersuchungsacten so wenig Aufschluß, als darüber, in welchen Obligations-Verhältnissen Appellant zum Juden Lewi verhaftet gewesen sey. Der Drohworte ist jener geständig und es mag wenig impartiren,⁵⁸ daß solche gesteigert worden sind, als Appellant aus der Bereitwilligkeit des Juden, einen Schoppen Brantewein zum Besten geben zu wollen, folgern durfte, daß der Jude, seinen Buckel, oder gar sein bischen Leben, von Herzen gern lösen wollen, wenn auch in der Stube des Stückrads, und unter dessen Schutz, keins von beyden wenig in Gefahr gerathen war. Worte sind – wie das Sprichwort sagt – immer kühner als die künftige That, und bey einem rohen, tölpelhaften Bauern, wie Appellant sich allerwärts darstellt, sind die Drohungen vom Todtschlagen, vom Abhacken des Kopfs mit einer Barte und das Herausholen der Därme oder der [Rula ???] aus dem Bauche für nichts weiter zu achten als für gemeine, und einem bang gewordenen Juden gegenüber, relativ naturgemäße Ausdrücke. M.O. finde ich deshalb in dem Betragen des Appellanten gegen den Lewi bei weitem nicht das Erhebliche wie's das vorige Gericht darin zu erkennen glaubt, und zwar umso weniger als aus dem Rescripte vom 25. Julius 1833, mit welchem die Acten und das Urtheil w.w. an das Justiz Amt zu Bischhausen remittirt worden sind

⁵⁸ impartieren – jemandem etwas. mitteilen, zukommen lassen

sind, sogar hervorgeht, daß der Vorfall im IIten Sp[ecial] Prot[ocoll] auf sich beruhen und nicht weiter im Untersuchungswege verfolgt werden soll.

Appellant ist ferner deshalb verurtheilt worden, weil er 3) den Gerichtsschulzen Brandau im Dienste beleidigt habe, und es wird einleuchten, daß damit der Inhalt des IIIten Sp[ecial] Prot[ocoll] gemeint werden soll. Dieses enthält aber weiter nichts als das Ergebnis, daß Appellant, der von sich rühmt dreiste zu sprechen, wie die andern Schemmerschen auch, als der Gerichts Schulze, den suspendirten Schullehrer Witzel zuerst gekränckt, jenem, der auch in Untersuchung stehen soll, wieder gedient und gesprochen hat: Nu! Herr Gerichtschulze, wer weiß, was man nach einem Viertel Jahre von ihnen spricht."

Solches Memento mori⁵⁹ ist dem rohen Landmann sehr geläufig, und ein solcher bleibt dabey von dem Gedanken einer Beleidigung wohl frey, indem er meint, eines Sticks, den der Gerichtschulze dem Schulmeister versetzt, mit einem anderen, der den stichelnden ebenso treffe, erwidern zu dürfen, und der Zukunft das Zutreffen des Einen oder des Anderen überlassen zu können.

Jeden Falls hatte der Gerichtsschulze Brandau mit offenbaren Schmähungen den Anfang gemacht und schon deshalb kann er zu einem Verlangen um Satisfaction durchaus nicht berechtigt seyn, und ich kann darin nicht beypflichten, daß Appellant sich einer Beleidigung desselben schuldig gemacht hätte, wenn ich auch zugeben mußte, daß die Einwirkung auf die Feldpolizey seines Amtes [wäre] und es sich mit dem Verboth gegen das Felgen so verhalten

wie

⁵⁹ Memento mori – lat. „Sei dir der Sterblichkeit bewusst“ Der Ausdruck stammt aus dem mittelalterlichen Latein der Mönche und verweist auf die Vergänglichkeit des Menschen.

wie ich es mir vermuthungsweise gedacht habe.

4. Appellant wird hernächst für straffällig erachtet auch wirklich bestraft wegen des Ereignißes im Vten Sp[ecial] Protocoll, das nicht vorliegt, und zum civil Senat des Obergerichts abgegeben ist, um erst noch den Amts Secretair Adams corrigiren zu lassen. Es folgt aus diesem Beschlusse, daß letzterer für den Urheber des stattgehabten Auftritts gehalten wird, und wenn Appellant, wie er, nicht unwahrscheinlich, behauptet, wegen seines ungezogenen Betragens in der Actuariats Stube zu Bischhausen bereits bestraft worden ist, auch solche Strafe, wie er in der Beschwerdeschrift angiebt, wirklich schon abgeübt hätte: So kann ich in der That keinen Grund dazu finden, denselben wie im Urtheil w.w. gesagt wird, wegen Hintansetzung der dem Justizamte schuldigen Achtung und der Widersetzlichkeit nochmals zu bestrafen. Umgekehrt muß m.E. die Sache als abgethan angesehen werden, und dem Amte überlassen bleiben, die 24stündige Gefängnis Strafe wenn sie noch nicht abgeübt seyn sollte, vollstrecken zu lassen.

5. Endlich setzt das Urthel w.w. den mehreren Excessen des Appellanten, auch noch Eigenmacht hinzu, nun die nach richterlichem Ermessen arbitrirte⁶⁰ 3monatliche Freyheits Strafe zu motiviren. Offenbar liegt bey diesem letzten Punct das Sp[ecial] Prot[ocoll] IV zum Grunde, und es bleibt hierbey zu bedencken, daß wegen gleicher Verletzungen, die sich Appellant gegen Pfändungs Abgabe zu Schulden kommen lassen, mit dem Anfange des Jahrs 1832

ein

⁶⁰ Von arbitrieren – veraltet: schätzen, ansetzen, überschlagen, veranschlagen. Hier in der Bedeutung von „angesetzte“

ein ähnliches Procedere, wie das vorliegende sich erhoben hatte, wegen dessen Resultate Appellant mit seiner Ehefrauen durch Obergerichts Urthel vom 30.Oct. 1832 zu dreywöchiger Gefängnis Strafe verurtheilt worden sind. Vergleicht man das zu dieser Procedur gehörende Sp[ecial] Prot[ocoll] II mit jenem zu Prot[ocoll] VI, so ergibt sich, daß in beyden von einem Schock Korn die Rede ist, welches zur Befriedigung des Süßmann Löwenstein von Diemerode, zum Executions Object⁶¹ dienen solle. Es mag seyn, daß bey der Untersuchung, die in im Anfange des Jahrs 1832 ihren Anfang genommen, das Schock Korn, welches am 21ten Sept 1831 gepfändet war, bey dem jetzt vorliegenden Procedere hingegen das andere Schock Korn, welches am 25ten August 1832, also zum 2ten Male für Löwenstein gepfändet wurde, das Object des Inquisitorischen Verfahrens ausgemacht hätte. Ganz klar ist aber dieses nicht; und jeden Falls liegt eine große Saumseeligkeit, sey es von Seiten des Amts Unterbedienten oder aber des Löwensteins, im Hinterhalte, wenn ein schon Ende August 1832 gezogener Executions Gegenstandt erst im Anfange des Monats März des folgenden Jahrs verwerthet werden sollen, wie sichs vorliegend offenbar verhalten hat. Mildernd scheint mir dieses wenigstens in Betracht kommen zu müssen.

Solchemnach und da der Verhalt des Ereignißes im IV ten

Special

⁶¹ Gemeint ist hier „Pfändungsgegenstand“.

Special Protocoll, wie bemerkt erst noch besser als geschehen, inquisitorisch verarbeitet werden soll, bey welcher Gelegenheit freylich der Pfarrer Wagner, wenn nicht meine obige Vermuthung durchgreifen würde, dahin nemlich daß die Sache liegen bliebe, arg ins Gedränge kommen dürfte, weil er es gewesen, der den 2ten Act des Scandals veranlaßt hat, scheint mit eine Bestrafung des Appellanten, blos zum I, III u[nd VIten Sp[ecial] Protocoll stattfinden zu können, und beziehungsweise dessen Strafbarkeit für fundiert zu halten zu seyn. Für die Gesamtheit solcher unbedeutenden Excesse müßte aber eine dreymonatliche Freyheits Strafe im Zwangsarbeits Hauße übertrieben hart sich darstellen. Hernach die Beschwerde für völlig gegründet erachten, geht mein unmasgeblicher Antrag auch dahin, unter Ertheilung der Restitution gegen die Frist-Versäumnis:

- die erkannte Strafe auf höchstens 4wöchige Amtsgefängnis Strafe herabzusetzen, im übrigen aber die
- Verurtheilung zum Kosten Ersatz, bey daher nachgewisener
- Unvermöglichkeit des Appellanten, dahin abzuändern
- daß solche niederzuschlagen seyen.

Übrigens versteht es sich wohl von selbst, dass Adv[ocat] Finck als als beygegebener Armen-Anwald falsch speculirt, deshalb honorirt werden zu müssen, und es müßte wohl kaum erforderlich seyn, ihn desfalls bescheiden zu lassen.

J[uris] M[agister] Burchardi 5/11/33

Dem Appellanten fällt zur Last:

- 1.) nach dem Inhalte des G[erichts] [Erkenntniß] sowohl der Zeugenaussagen (S. 6, 7, 10, 11) als auch seinem eigenen Geständnisse zufolge (S. 9, 18) der Zwang des Levi Levi zu einer nicht gewollten Handlung nämlich zur Abgabe des Versprechens, die mittelst der Pfändung von dem Angesch[uldigten] erhaltenen vier Metzen Korn zu restituiren und eine Bouteille Brantwein zum Besten zu geben, mithin das Vergehen der Nöthigung, welches auch theilweise schon mit einer Nachtheile des Genöthigten verbunden gewesen ist, (S. 2, 3, 5);
- 2) nach dem I. S[pezial] P[rotokolle] eine Beschimpfung und Bedrohung des Levi des eben erwähnten Gegenstandes wegen (S. 5);
- 3) nach dem III. S[pezial] P[rotokolle] eine ungebührliche Äußerung gegen den Gerichtsschulzen im Dienste (S. 1, 5)
- 4) nach dem Inhalte des VII. S[pezial] P[rotokolle] eine Eigenmacht, indem der Appellant dadurch, daß er das

auf das Pfand geschriebene Korn in seinem Nutzen verwendete, die wirkliche Pfändung vereitelte (S. 4)

Über das, im Vten S[pecial] P[rotocoll] untersuchte Vergehen kann ich mich, bei dem Abgange dieses Protocolls, nicht äussern.

Von jenen vier Vergehen stellt sich nur die Nöthigung als das schwerste heraus. Denn dieselbe wird gern willkürlich, doch eben nachdrücklich, und den Umständen nach, selbst mit dem Zuchthause geahndet.

(___§ 188)

Nun stimme ich zwar dem H. Ref[erenten] darin bei, daß dieses Vergehen mit einer solchen Gefahr in dem vorliegenden Falle nicht verbunden gewesen ist, als es hätte der Fall seyn können, wenn nicht einige Personen bei dem Vorgange zugegen gewesen wären. Indeßen bleibt

es dahin gestellt, was erfolgt seyn würde, wenn nicht der Genöthigte sich sofort dazu verstanden hätte, der Rückgabe des Korns zu versprechen und einen Schoppen Brantwein zum besten zu geben. Wenigstens scheint mit dieses Vorgehen, schon an sich betrachtet und abgesehen von dem übrigen, mit keiner gelindern als mehrwöchigen Gefängnißstrafe geahndet werden zu können.

Es treten aber im vorliegenden Falle

- a) noch einige andere Vergehen hinzu, von welchen jedes einzelne wieder eine Gefängnißstrafe zur Folge haben wird.
- b) Ist der Inculpat wegen ähnlicher Vergehen früher schon einige Male bestraft worden.

Ich kann demnach nicht dazu stimmen, die erkannte Strafe auf einwöchige Gefängnißstrafe herabzuse[t]zen,

sondern trage darauf an,
die Berufung als versäumt und
ohnehin ungegründet zurückzuweisen.

J[uris] Magister] Bode 15/11 33

Nach Ausweiß der Akten ist das Erkenntniß dem Appellanten am
23 Aug publicirt u[nd] am 11 Sept die Beschwerdeschrift beym Amte über-
reicht worden, die Frist zur Ausführung der Beschwerde ist daher ge-
wahrt und nicht, wie es in der Notabene heißt, versäumt.

Der Anwalt des Appellanten beschwert sich sodann darüber, daß
er dem Appellanten, welcher zu den Untersuchungskosten verurthelt worden,
zum Official-Anwalte beygegeben seye, ohne daß vorher dessen
Armuth nachgewiesen worden. Diese Beschwerde ist m. Er. nach
den §§ I. u. IIX der Verord. v. 22. Decbr. 1828 für gegründet
zu halten, müßte aber nach § 8 der Verord. v. 12. Dbr. 1821
bey dem Obergerichte angebracht werden, weshalb daher Rück-
sicht darauf nicht wird genommen werden können, zu mahl
nachher das Armen-Zeugnis nachgeliefert worden ist, wenn
aber dem Advocaten Fink zu seiner Nachricht Kenntniß
hätte ge-

hätte gegeben werden sollen.

Dagegen bestätigen die Akten die Angaben des appellantisches Anwalts, daß ihm aus den Akten das Sp[ecial] Pr[otocoll] V. zur Einsicht nicht vorgelegt worden seye, seine Ausführung hat sich also auch auf das darin untersuchte Vergehen nicht ordnungsmäßig erstrecken können, ist mithin unvollständig.

Eben so wenig ist das besagte Sp[ecial] Pr[otocoll] mit anher eingesendet worden, die Akten, auf welche das diesseitige Erkenntniß abgegeben ist, sind mithin unvollständig u[nd] wird jenes Protokoll daher um so weniger entbehrt werden können, als der Appellant auf den Grund desselben die Legalität der Untersuchung angreift, ich glaube demnach unmaßgeblich darauf antragen zu müssen, dem Obergerichte die Akten samt der Beschwerdeschrift u[nd] der Abschrift des Urthels mit der Auflage zu remittiren, dem Advokaten Fink vorerst mal mit den übrigen Akten das Sp[ecial] Pr[otocoll] V zur etwaigen Vervollständigung der Beschwerdeausführung anlegen zu lassen,

demnächst aber die Akten mit jenem Sp[ecial] Protokolle wieder anher einzusenden.

Auch wird dem Obergerichte anheim zu stellen seyn, ob es dem Finck auf den Grund des § 27 der Verordnung vom 22. Decbr 1828 bedeuten wolle, daß er zur Ausdehnung der Beschwerde in der vorliegenden Sache als bestellter Armen-Anwalt allerdings verpflichtet seye.

Da ich nicht glaube bezweifeln zu dürfen, daß mein Antrag genehmigt werden wird, so glaube ich mein Gutachten in der Gerichtssache vorerst u[nd] bis dahin, wo die Akten vervollständigt seyn werden, aussetzen zu dürfen.

Übrigens werden demnächst die Einwände des Appellanten, wohin auch gehört, daß das im Sp[ecial] Pr[otocoll] VII von ihm abgelegte Geständnis wag seye, ausdrücklich gewürdigt werden müssen.

Vorgetragen in der Sitzung des 28/11 1833 und
dissertierte⁶² Ref[erenten] beschlossen, die Vervollständigung der Acten
nach dem Antrage des Rescripts dem Herrn Corref[erenten] vorerst zu
verfügen,⁶³ und, diesem vorgängig,⁶⁴ dessen weiteres Gutachten
über das Rechtsmittel zu vernehmen.⁶⁵

⁶² Keine zweifelsfreie Lesung möglich. Entweder „dissertiert“ oder „dissentierte“. Bedeutung: dissertiert – gelehrt
abgehandelt; dissentiert – uneinig, mit abweichender Meinung.

⁶³ verfügen – hier im Sinne von ‚anvertrauen‘

⁶⁴ diesem vorgängig – bevor das geschehen ist

⁶⁵ Das bedeutet, dass die Richter vom Votum, die Berufung zu verwerfen (Seite 66-69), Abstand genommen haben, die vom
Ober-Appellationsgericht geforderte Komplettierung der Akten verfügten und sich zuvor noch einmal die abweichende
Einschätzung des Richters Schwenken vortragen lassen wollten.

Zur Num. 905 Jud. Prot.

An den Criminal-Senat des
Obergerichts
dahier

Die von Ihnen mittelßt
Berichts vom 1ten October
d. J. eingeschickten Acten in
der Untersuchungssache wider
den Ackermann Andreas
Dilchert d. J. von Schemmern
wegen Gewaltthätigkeit, Bedro-
hung u[nd] verschiedener anderer
Vergehen, senden Wir Ihnen
nebst der Beschwerdeschrift
u[nd] der Abschrift des Urtheils
hierneben mit der Auf-
lage zurück, dem Amts-
Advocaten Finck voerst
noch mit den übrigen Acten
das Special-Protocoll V.
zur etwaigen Vervollständi-
gung der Beschwerdeausfüh-
rung vorlegen zu lassen,
demnächst aber die Acten
mit gedachtem Special-Protocoll
wieder

[Randvermerk:]

[Er--] u[nd] expedirt

am 4/12 33 [Unterschriftenkürzel]

Abgegeben an den Ped[ell] d[en] 7/12

wieder berichtlich anher⁶⁶
einzusenden.
Zugleich überlassen Wir
Ihnen, den Advo-
caten Finck auf den Grund
des § 27 der Verordnung vom
22. December 1828 zu bedeu-
ten, daß er zur Ausfüh-
rung der Beschwerden in dieser
Sache als bestellter
Armen-Anwalt allerdings
verpflichtet sey.
Cassel, am 3. December
1833

Burchardi
ad majora
Schwenken
Bode
Schotten

⁶⁶ anher – veraltet: hierher

Diese Acten werden, da die Auflage
vom 3. December unbefolgt geblieben ist,
wegen eines etwa angemessen erachtet
werdenden Monitorii⁶⁷ wieder unterth[änigst] vorge-
legt. 10/2 34

In der Sitzung des 13/2 34
Placuit Monitorium inhaesivum⁶⁸
auf das Rescript vom 3ten December
[Unterschriftenkürzel]

⁶⁷ Monitorium – Rechtsprache (veraltet): Mahnschreiben

⁶⁸ Übersetzung etwa: Das beiliegende Mahnschreiben wird für gut befunden.

Weiter zur Num. 903 Jud. Prot.

An den Criminal Senat des
Obergerichts
dahier

In der Untersuchungs-
Sache gegen den Acker-
mann Andreas Dilchert
jun. von Schemmern wegen
Gewalthätigkeit, Bedro-
hung und anderer Ver-
gehen, wollen Wir der
bis jetzt noch nicht statt-
gehabten Erledigung des
in unserem Rescript vom
3ten December v.J. enthal-
tenen Auflagen annoch
binnen 14 Tagen entge-
gen sehen.

Cassel, am 18. Februar
1834

Burchardi
Schwenken
Bode

[Randvermerk:]
cod. exp[edirt]
H[einrich] Schu[chardt]
Pe[dell] 20/2

No. 1134 Jud. Prot.

p[raesentatum] d[en] 26. Febr. 1834

Kurfürstlichen Ober-Appellations-Gerichts Criminalsenat

[Randvermerk:] Voracten sind beigelegt

Der Criminalsenat des hiesigen
Obergerichts überreicht in der Unter-
suchungssache gegen der Ackermann An-
dreas Dilchert aus Schemmern, wegen
Gewaltthätigkeit, Bedrohung und anderer
Vergehen die Untersuchungs. und Colle-
gial-Acten, eine Abschrift des Ur-
theils, die Beschwerdenschrift sowie
eine Abschrift der zur Ergänzung der
letzteren abgegebenen protokollarischen
Erklärung

Unter Bezugnahme auf den in der außen-
bezeichneten Untersuchungssache erstatteten Bericht vom 1ten
October v.J. und Wiederanschluß der neben erwähnten
Akten pp überreichen wie zugleich zur Erledigung des Re-
scriptes

[Randvermerk:] 19 fasc⁶⁹

⁶⁹ Faszikel – eine Beiakte, ein Aktenbündel, im Archivwesen heute abgekürzt mit Fasz.

scriptes vom 3. Dezember v.J., eine Abschrift der
zur Ergänzung der eingereichten Beschwerdenschrift,
von dem Amts-Advokaten Fink - Seite 21 - zu
Protokoll abgegebenen Erklärung und stellen das Wei-
tere höherem Ermessen anheim.

Cassel, am 7ten Februar 1834

Rommel Giese Münscher [eine weitere unlesbare Unterschrift]

Abschrift
der

zur Ergänzung der in der Untersuchungssache gegen den Ackermann Andreas Dilchert aus Schemmern wegen Gewaltthätigkeit, Bedrohung und anderer Vergehen eingereichten Beschwerdenschrift vom Amtsadvokaten Finck.d. J. abgegebenen Erklärung.

Geschehen Bischhausen am 24ten Januar 1834

Der Advocat Finck d. J. erschien, sah diese Acten und die beyliegenden, nebst dem Sp[ecial] Pr[otocoll] V, dem Urtheil, der Beschwerdenschrift, den Bericht Ziffer 13 ein und erklärte: Auf die contenta im Sp[ecial] Pr[otocoll] V habe er der Vertheidigung nichts weiter zuzufügen. Er submittire auf denen selbst redenden Inhalt.

Die Art der Einrichtung des Urtheils scheint ihm eine Erweiterung der Vertheidigung nicht zu bedingen.

In Kurhessen, wo die Anwälte nur Privatpersonen, nicht Beamte seyen, keine Besoldung in Armensachen vom Staate Vergütung erhielten, die Auslagen noch einbüßten (Abschrifts-Auslagen, Reisekosten) keinen Anspruch auf Anstellung, Anciennitaet hätten, aber dienst-, steuer-, abgaben-, militair-pflichtig in
allen

allen Beziehungen seyen, namentlich auch zu den Armensteuern beitragen müßten, wo die von bemittelten Privaten ihm zu zahlenden Taxen, soweit sie eingingen, selten über 500 bis 800 rt⁷⁰ betrügen, und der Advocat die Acten in Oofficial.Sachen nur in der Gerichtsstube zur Einsicht erhalte, (in welcher sich jedoch eine gelehrte Vertheidigung nicht ausarbeiten lasse,) er mithin zu Hauß in seiner Arbeitsstube den Inhalt starker, ihm vor seiner Beyordnung völlig unbekannt gewesene Untersuchungsacten seinem Gedächtnisse unnmöglich ganz vollständig, treu zurückrufen könne, seyen doctrinelle⁷¹ Vertheidigungen von den Advocaten nicht zu fordern, diese vielmehr Sache der angestellten besoldeteten Untersuchungsrichter, indem in Kurhesseen der Untersuchungsproceß gelte, in diesem indessen der Richter eine dreyfache Person vorstelle, Repräsentant dess Staats, Ankläger, Verfolger, Repräsentant des Angeklagten, Vertheidiger, und endlich Richter, Urtheilssprecher.

Unter der Arbeitsstube neben der Gerichtsstube meyne Inculpat die an der Gerichtsstube befindliche Stube, in welcher Herr Amtmann Weissenbach seine Richter-Funktionen versehe. Wenn es ferner in
der

⁷⁰ rt – Reichstaler

⁷¹ doctrinell - der Rechtstheorie zugehörig. Vgl. Gebr. Grimm: Deutsches Wörterbuch. Band 6, Spalte 1211

der Vertheidungsschrift heiße:

" K[ur] H[essischer] Amtsactuar Adams habe ausweislich auch

" der Acten theilweise die Untersuchung geleitet"

so seyen darunter dessen eigenhändige Acteneinträge

verstanden, z.B. in diesem Generalprotocoll Seite 13,

18 und gleich nach Seite 20, Spec[ial] Prot[ocoll] III nach Seite

8, Spec[ial] Prot[ocoll] IV nach Seite 29, Spec[ial] Prot[ocoll] VI nach

Seite 19, Spec[ial] Prot[ocoll] VII Seite 1

Finck d. J.

Z.Z. 1134 J. P.

Zur Berufung

des Andreas Dilchert aus Schemmern wegen Gewaltthätigkeit, Bedrohung, Beschimpfung, item Beleidung des Schultheißen im Dienste, Hintansetzung der dem Justizamte schuldigen Achtung, Widersetzlichkeit und Eigenmacht.

Als Fortsetzung der Abstimmung in gegenwärtiger Berufungssache, welche bereits ad Num. 905 vorgewiesen ist, habe ich zu bemerken, daß das hiesige Obergericht, mittelst Berichts vom 7ten d. M., das von d[en] H[erren] Correferenten desiderirte⁷² Sp[ecial] Prot[ocoll] V unterm 26ten d. M., unter Remission sämtlicher übrigen Acten, nebst einer, im protocollarischen Styl verfassten Zugabe zum Beschwerden-Libell⁷³ des Advocaten Finck jun. hieher abgegeben hat. Aus Letzterer weis ich wenigstens nichts zu entnehmen, was im Interesse des Appellanten angeführt worden seyn könnte. Aus Ersterem aber scheint sich dasjenige zu bestätigen, was ich früher aus dem Urthel w. w. angeführt habe. - Auch geht aus dem Protokoll hervor daß Appellant, die ihm wegen ungezogenen Betragens von Aemtern, gesetzte 24stündige Gefängnis Strafe wircklich verbüßt hat. - Dieß ist freylich nur unter wiederholter Mitwirkung der Gensdarmerie erst effectuirt worden; die Sache selbst aber, m. E. für abgethan zu halten, während die Correction des Amts Secretair Adams dem Ermessen des Civil Senats des Obergerichts überlassen bleiben muß, - folglich nicht Gegenstand der Beurtheilung der vorliegenden Berufung seyn kann. Wäre es, was ich aber eben so wenig mit Erfolg zu thun glaube, wenigstens

wünschenswerth

⁷² desiderieren – etwas vermissen; nach etwas verlangen; wünschen

⁷³ Libell – in erster Linie eine Prozessakte, namentlich eine Klage- oder Beschwerdeschrift

wünschenswerth, daß der Amtmann Weifenbach⁷⁴ verstehen lernen möge, einen unvernünftigen starrköpfigen Bauern wie dem gegenwärtigen Appellanten, welcher wie es nach dem Inhalt des Special Protocolls V wirklich der Fall sein mag, einen Strich zu viel hat, richtiger zu behandeln, so würde ich, offen gestanden, mich wirklich zu einem solchen Wunsche aufgefordert sehen.

Persönlich weniger dabei interessirt, ob meine Anträge Anklang finden, wiederhole ich daher meine Abstimmung vom 5ten Sp[ecial] Pro[tocoll] a. p. beziehungsweise auch dasjenige was ich zum VII. Sp[ecial] Protocoll daselbst bemerkt habe, indem bey der zweymal stattgehabten Pfändung eines Schocks Korn, zumal bey dem Appellanten, es leicht der Fall seyn kann, daß dieser in einen Irthum versetzt wurde, als er das betreffende Geständnis abgelegt hat.

J. M. Burchardi 28/2 34

Die nach dem Inhalte des 5ten Sp[ecial] P[rotocoll] dem Appellanten zuerkannte Disziplinarstrafe erstreckt sich nicht auf den ganzen Vorgang, und es ist demnach diese Sache für abgemacht nicht zu halten. M.E. hat indeß Appellant die ihm, von dem Obergerichte zuerkannte Strafe schon verwirkt, wenn

⁷⁴ Der richtige Name lautet „Weissenbach“

auch der freche Exceß nicht hinzugekommen wäre.

Ich kann daher nur meinen früheren Antrag wiederholen.

J M Bode 4/3 34

Indem ich mich hinsichtl[ich] der Formalien auf meine Abstimmung v[om] 16 Nov. v. J. beziehe u[nd] mich hinsichtlich der Hauptsache an den Inhalt der Beschwerdeschrift u[nd] der darin aufgestellten Beschwerde halte, ziehe ich in Erwägung, daß, soviel die Nichtigkeitsbeschwerde betrifft, die wenigen Einträge, welche vom Actuar Adam nach dem 5 Febr. v. J. wo sich der im Sp[ecial] Pr[otocoll] V erwähnte Vorfall zwischen dem p. Adam u. dem Appellanten ereignete in das Protokoll gemacht worden sind, Registraturen sind, welche auf die Entscheidung der Sache nicht von Einfluß seyen konnten, die Angabe der Besch[werden] Schrift aber, als habe der Actuar Adam die Untersuchung spielweise geleitet, durch den Inhalt der Akten vollständig widerlegt wird.

daß nirgends gesetzlich vorgeschrieben ist, daß Untersuchungshandlung[en] nothwendig in dem als Gerichtsstube benutzten Zimmer u[nd] nicht auch in einer an solcher befindlichen Arbeitstube vorzunehmen seyen u[nd] daß bey der den Untergerichten nach § 54 der Verord[nung] v[om] 29 Juni 1821 obliegenden Unter-

suchung[en] es außer dem Richter auch noch der Zuziehung einer unteren Gerichtsperson bedürfe;

daß, was die Berufungsbeschwerden anlangt,

1) der Appellant nach Ausweis der Akten am 5. Febr. 1833 vom J[ustiz] Amte wegen Ungehorsams, nicht aber wegen der sonstigen Ungebürnisse, deren er sich am besagten Tage vor Gericht schuldig gemacht hat, mit einer disciplinarischen Strafe von 24 Stunden belegt worden ist;

daß derselbe sich über die ungeziemende Art, wie er vom Actuar Adam angeredet worden ist, bey der dem letztern vorgesetzten Behörde zu beschweren befugt war, aber dadurch nicht das Recht erhält, sich so, wie nach den Akten für dargethan zu halten ist, vor Gericht zu benehmen;

2) daß der Appellant eingestanden hat, daß er das ihm vom Gerichtsdieners Fockel⁷⁵ gepfändete u. in seiner Verwahrung zurückgelassene Schock Korn gedroschen habe, um davon der Rent[e]rei die Zinsfrüchte zu liefern, dabey aber nichts davon erwähnt hat, daß er dieser Eigenmacht halber bereits unterm 30 Oct. 1832 bestraft worden seye, diese erst in der Beschwerdeschrift vorgebrachte Behauptung daher in gegenwärtiger Instanz nicht berücksichtigt werden kann, dem Appellanten vielmehr

über

⁷⁵ richtig: Fenckel

überlassen bleiben muß bey dem Criminal-Senat des Obergerichts das Geeignete vorzustellen.

3. daß das Vorgeben des Appellanten in der Beschwerdeschrift als leide er an Gemüthsschwäche, Gemüthskrankheit in den U[ntersuchungs] Akten keine Bestethigung findet, daß der Appellant, welcher wegen Mißhandlung, Widersetzung u. Eigenmacht schon mehrmalen bestraft worden ist, bey den ihm vom Gerichte 1. Instanz zugerechneten mehrfachen Vergehen, durch die ihm dafür zuerkannte Strafe für rechtlich beschwert nicht zu halten ist.

M.O. muß ich demnach unmasgeblich darauf antragen, die Nichtigkeitsbeschwerde als unerfindlich, die Berufung aber als ungegründet zurückzuweisen.

Auch würde ich das Obergericht darauf aufmerksam machen, daß nach Ausweis der älteren Akten der Appellant wegen des ihm im angefochtenen Erkenntnis zur Strafe zugerechneten Abhandenbringe[n]s eines Schockes Korn bereits durch das Erkenntniß v. 30. Oct. 1832 bestraft worden zu seyn scheine u. daher dieser Umstand vor Abgabe des Erkenntnisses neher in Gewißheit zu stellen gewesen wäre,

J M Schwenken 22/9 34

vorgetragen

Vorgetragen in der Sitzung den 18/ 35 placuit
die Berufung nach dem Votum des [letzten?] Herrn Correferenten als
ungegründet zurückzuweisen, und dieses mit dem von solchem
vorgeschlagenen Grunde zu motivieren.

Zur Num. 1134 Jud. Prot.

An den Criminal-Senat des
Obergerichts dahier

In der Untersuchungssache gegen
den Ackermann Andreas Dil-
chert aus Schemmern wegen
Gewalthätigkeit, Bedrohung
u[nd] anderer Vergehen

Vorgel[esen] 26.2.35 haben wir auf die von demselben erho-
bene Berufung und Nichtig[keits] Beschwerde das anliegende
Erkenntniß ertheilt, und fertigen Ihnen
solches nebst den zuletzt mit Ihrem Bericht vom
10. Februar v. J. eingesendeten
Untersuchung- und Collegial-Acten in
19. Faszikeln⁷⁶ hierdurch zu, um wegen
dessen Bekanntmachung und Vollziehung
das Geeignete zu verfügen.
Zugleich machen Wir Sie
darauf aufmerksam, daß
nach Ausweiß der älteren
Acten der Appellant wegen
der ihm in dem angefoch-
tenen Erkenntniß zur
Strafe zugerechneten Abhan-
denbringens eines gepfändeten Schocks

Korn

Erhalten den 30.3.35
Ausgefertigt den 31.3.35
dem Pedell den 4.4.35
[Handzeichen]

⁷⁶ Faszikel (lat. fasciculus „kleines Bündel, Päckchen“) – Beiakte, Aktenbündel

Korn bereits durch das
Erkenntniß vom 30. October
1832 bestraft worden zu seyn
scheint und daher dieser
Umstand vor Abgabe des
Ekenntnißes näher in Ge-
wißheit zu stellen gewesen
wäre.

Cassel, am 28. März 1835

Burchardi

Schwenken

Makeldey

Schotten

[eine weitere unlesbare Unterschrift]

Zur Num. 1134 Jud. Prot.

Urtheil

in der Untersuchungssache gegen den
Ackermann Andreas Dilchert aus
Schemmern, Amts Bischhausen

wegen Gewaltthätigkeit, Be-
drohung und anderer Vergehen

Auf die von dem Ackermann
Andreas Dilchert aus
Schemmern
anher erhobene Berufung und
Nichtigkeitsbeschwerde
gegen ein Erkenntniß des Crimi-
nal-Senats des Obergerichts zu
Cassel vom 19ten July
1833, wodurch derselbe der
verschiedenen Vergehen schul-
dig erklärt und deshalb
in eine dreimonatliche
Zwangsarbeitshaußstrafe
und in die entstandenen

Un-

Untersuchungskosten verurtheilt worden ist;
nach Einsicht der Untersuchungs Akten, des angefochtenen Erkenntnißes und der Beschwerdeschrift, sowie der zu Ergänzung derselben von dem Amts-Advocaten Finck d. J. zu Protocoll abgegebenen Erklärung, daß soviel die Nichtigkeitsbeschwerde betrifft, die wenigen Einträge, welche vom Amts-Actuar Adams nach dem 5. Februar v. J. wo sich der im Special-Protokoll V. erwähnte Vorfall zwischen dem p. Adams u[nd] dem Appellanten ereignete, und das Protokoll gemacht worden, bloße Registraturen sind, welche auf die Entscheidung
der

Sache nicht von Einfluß
seyn konnten, die Angabe der
Beschwerdeschrift aber,
als habe der Actuar Adams
die Untersuchung theilweise
geleitet, durch den Inhalt
der Acten vollständig wi-
derlegt wird;
daß nirgends gesetzlich vorge-
schrieben ist, daß Untersu-
chungshandlungen nothwendig
in dem als Gerichtsstube be-
nutzten Zimmer und nicht
auch in einer anderen am Gerichtslokal be-
findlichen Arbeitsstube vorzu-
nehmen seyen und daß bei
den Untergerichten nach
§ 54 der Verordnung vom
29. Juny 1821 obliegenden
Untersuchungen es außer
dem Richter einer weiteren Ge-
richtsperson bedürfe;
daß, was die Berufungsbe-
schwer

schwerde anbelangt,

1.) der Appellant nach Ausweis der Akten vom 5. Februar 1833 vom Justizamte wegen Ungehorsams, nicht aber wegen der sonstigen Ungebürlichkeiten, deren er sich am besagten Tage vor Gericht schuldig gemacht hat, mit einer disciplinarischen Strafe von 24 Stunden Gefängniß belegt worden ist; daß derselbe sich über die ungeziemende Art, wie er vom Actuar Adams angeredet worden ist, bei der dem letzteren vorgesetzten Behörde zu beschweren befugt war, aber dadurch nicht das Recht erhielt, sich so, wie nach den Acten für dargethan zu halten ist, vor Gericht zu benehmen,

2.) daß der Appellant eingestanden hat, daß er das ihm von einem Gerichtsdienner gepfän

gepfändete und in seiner
Verwahrung zurückgelassene
Schock Korn gedroschen
habe, um davon der Ren-
tereie die Zinsfrüchte zu
liefern, dabei aber nichts
davon erwähnt hat, daß er
dieser Eigenmacht halber
bereits unterm 30. October
1832 bestraft worden sey,
diese erst in der Beschwerden-
schrift vorgebrachte Behaup-
tung daher in gegenwärtiger
Instanz nicht berücksichtigt
werden kann, dem Appel-
lantem vielmehr überlassen
bleiben muß, bei dem
Criminal-Senat des Ober-
Gerichts das Geeignete vorzu-
stellen;

3.) daß das Vorgeben des
Appellanten in der Beschwer-
denschrift, als leide er an
Gemüthskrank-
heit

heit in den Acten keine
Bestätigung findet;
daß der Appellant welcher
wegen Mißhandlung, Wider-
setzlichkeit und Eigenmacht
schon mehrmalen bestraft worden,
bei den ihm vom Ge-
richt 1ter Instanz zugerechne-
ten mehrfachen Vergehen
durch die ihm dafür zuer-
kannte Strafe für rechtlich
beschwert nicht zu halten ist;
weist der Crim[inal]-Senat des
Ober-Appellations-Gerichts die
erhobene Nichtigkeitsbeschwerde
als unerfindlich, die Berufung aber als ungegründet
zurück u. [W.?] W.

Cassel, am 28. März 1835

Burchardi

Schwenken, mit Lesevermerk 26/3 35

Makeldey, mit Lesevermerk 27 [1/3 33]

Schotten, mit Lesevermerk 27/3

[eine weitere unlesbare Unterschrift]

Vacat

Beschreibung der Akte D 65

Strafprozessakte⁷⁷

Identifikation (Prozessakte)

Laufzeit: 1836

Vorwurf / Delikt: Widersetzlichkeit bei einer Arrestation und unanständiger Äußerungen gegen öffentliche Diener in Ausübung ihres Berufs

Weitere Angaben (Prozessakte)

Verfahrensart: Appellation

Verfahrensangaben: Tag der Entscheidung: 16.03.1836

Beklagte(r)

Personenname: Dilchert, Andreas junior

Wohnort: Schemmern, Amt Bischhausen

Beruf: Ackermann

⁷⁷ [HStAM Bestand 261 Kriminalakten 1822-1836 Nr. D 65 - Dilchert, Andreas junior - Arcinsys Detailseite \(hessen.de\)](#)
aufgerufen 03.02.2021

Abstract der Akte D 65

Laut Urteil des Obergerichts Kassel vom 31. März 1835 sollte Andreas Dilchert am 29. September und am 1. Oktober im Beisein des Ortsschulzen Brandau von zwei Gendarmen zur Verbüßung einer Gefängnisstrafe wegen Forstfrevels verhaftet werden. Dabei habe Dilchert die Polizisten übel beschimpft und sich der Verhaftung durch Flucht widersetzt. Das Obergericht verurteilte ihn deshalb wegen *Widersetzlichkeit bei einer Arrestation und unanständiger Äußerungen gegen öffentliche Diener in Ausübung ihres Berufs* zu einer dreimonatigen Zuchthausstrafe.

Dilchert stellte ein Gesuch auf Straferlass, versäumte aber die Berufungsfrist einzuhalten. Da das Gesuch abgelehnt wurde, beantragte Dilcherts Anwalt im Berufungsverfahren die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Die Berufung und die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wurden vom Ober-Appellations-Gericht mit Urteil vom 16. März 1836 verworfen. Das Berufungsgericht bestätigte zugleich die vom Obergericht festgesetzte Strafhöhe.

Transkription der Akte D 65

1836

D. 65

Dilchert, Andreas, jun. Ackermann
in Schemmern, Amts Bischhausen
wegen Widersetzlichkeit bei
einer Arrestation und unan-
ständiger Amtsstörungen gegen
öffentliche Diener in Ausübung
ihres Berufs

Signaturstempel:

Hess. Staatsarchiv Marburg

261 - Krim. Akten 1822-36

Nr. D. 65

No. 2307 Jud. Pr.

zu Nr. 1223 E.E.P.

ps [= praesentatum] 8. März 1836

Kurfürstliches Ober-Appellations-Gericht
Criminal- Senat

Randvermerk links:

ac[ta] D.57 l[iegen] bei

Der Criminal-Senat des
Obergerichts zu Cassel überreicht
zur Untersuchungssache gegen den
Bauer Andreas Dilchert jun.
in Schemmern, wegen Widersetz-
lichkeit gegen eine Arrestation und
und unanständiger Äußerungen
die Untersuchungs- und Collegial-
Akten nebst der aufgestellten
Beschwerdenschrift, einem Restitutions
Gesuch und einer Abschrift des ange-
fochtenen Urtheils.

Als defekt zurückzuweisen, indem
die in dem Restitutionsgesuch angeführten
Gründe nicht geeignet seyen, die
erbetene Wiedereinsetzung in
den vorigen Stand zu ertheilen 10/3 36
v.g.V. [vorgelesen und verkündet?]

Indem wir die obenbezeichneten Akten in
sechs Faszikeln gehorsamst überreichen, beziehen
wir uns zur Würdigung der aufgestellten Beschwer-
den

H[essischer] O[ber]A[ppellations] R[ath] Schotten

denschrift auf die dem angefochtenen Erkennt-
nisse vorangesetzten Entscheidungsgründe und
stellen des Weitere höherem Ermessen anheim.

Cassel, am 25 Februar 1836

Arnold

Eichenberg

Becker

ps [= praesentatum] ____ d[en] 8/2 36

N5

Kurfürstliches Ober-Appellations-Gericht!

Der Advokat v[on] Müldner⁷⁸ zu Nenters-
hausen, als Officialanwalt des zu
einer dreimonatlichen Zuchthausstrafe
verurtheilten Andreas Dilchert von
Schemmern, bittet ganz gehorsamst:
um Restitution gegen den
Ablauf der Introductionsfrist.

Am 20ten Juli 1835 ist vom Kurfürstlichen Justizamte
dahier das Urtheil Kurfürstlichen Obergerichts vom
31ten Juni des J[ahres] dem Angeschuldigten bekannt gemacht, wonach er zu
einer dreimonatlichen Zuchthausstrafe verurtheilt worden
ist. Gegen dies Erkenntniß zeigte er alsbald die
Oberberufung an, ließ jedoch die Frist verstreichen,
weil er inzwischen ein Gesuch um Straferlaß einge-
reicht hatte, und in der Hoffnung, daß diesem Gesuche
gewillfahrt würde, keine weiter[e]n Schritte in der Sache
that. Wäre dies geschehen, so hätte es natürlich
einer Berufung nicht bedurft, und beides zugleich
konnte

⁷⁸ Georg I. Carl Wilhelm Müldner von Mülnheim (Eschwege 1812 – Spangenberg 1889) studierte Jura an der Universität zu Heidelberg (1831), kurhess. Advokat beim Amte Nentershausen, (1836, 1837), kurhess. Amtsadvokat (1848) Obergerichtsanwalt (1850), Notar in Rotenburg und Kassel, kgl. preuß. Justizrat (1871), verheiratet 11.09.1837 mit Dorothea Magdalena Amalia Frankenberg (Kassel 1814 – Rotenburg 1852)
[GEDBAS: Georg I. Carl Wilhelm MÜLDNER VON MÜLNHEIM \(genealogy.net\)](#) aufgerufen 12.03.2021

konnte er auch nicht betreiben. Unter diesen Umständen kann der Angeschuldigte nicht darunter leiden, daß er die abschlägliche Resolution erst erhielt, nachdem die Frist schon abgelaufen war, und ich bitte daher:

den Angeschuldigten gegen den Ablauf der Introductionsfrist höchstgeneigtest in den vorigen Stand setzen zu wollen.

Hierüber pp

Kurfürstlichen Ober-Appellations-Gerichts

ganz gehorsamster

der Offizalanwalt

v[on] Müldner

N 6

Kurfürstliches Ober-Appellations-Gericht!

Am 5ten Januar d. J. ist mir dem unterzeichneten Official-Anwalt ein Beschluß Kurfürstlichen Justizamtes dahier, publiciert worden, wonach ich zum Anwalte des wegen Widersetzlichkeit gegen öffentliche Diener in Ausübung ihres Berufes zu einer dreimonatlichen Zuchthausstrafe verurtheilten Andreas Dilchert von Schemmern ernannt bin. und diesem Auftrage Folge leistend habe ich die hier folgende Beschwerdeschrift abgefaßt, wobei ich jedoch bemerken zu müssen glaube, daß ich dabei lediglich und allein an den Inhalt der Akten verwiesen war, indem der Beschuldigte mir eine nähere Auskunft zu geben sich weigerte, und ich daher mehrere Punkte unerörtert lassen mußte.

Nach den Akten ist der Andreas Dilchert beschuldigt, an zweien Tagen, dem 29ten September und 1ten Oktober 1834 Widersetzlichkeiten und Beleidigungen gegen die ihn arretiren wollenden Gensdarmen Borschell und Franke

begangen zu haben.

Am 29ten September, als er sich gerade auf dem Felde mit Ackern beschäftigt fand, und von den genannten Gensdarmen zur Verbüßung einer Gefängnißstrafe abgeführt werden sollte, hat er angeblich gesagt, er gehe nicht mit, er wolle nicht hinter dem Amtmann und den Kerlen herlaufen, er habe das Recht in Händen und frage nach keinem, er vergreife sich an einem Jeden, an Stricken könne man ihn mitnehmen, sonst aber nicht.

Dieser Vorfall ist auf die angegebene Art von den Gensdarmen angezeigt und nachher die Wahrheit desselben von ihnen sowie dem Ortsschultheiß, welcher dabei zugegen war, auf ihren Diensteid und versichert worden.

Der Angeschuldigte läugnet die Anzeige und behauptet die Gendarmen und der Schultheiß seien ihm aufgesessen, weil er gegen jene in einer Schmutgeleiuntersuchung gezeugt habe, und weil er mit diesem im Streit liege.

Am 1. Oktober 1834, als die Gensdarmen sich wieder zu gleichem Zwecke zu dem Angeschuldigten auf das Feld begaben, soll derselbe mit den Worten "Leckt mich im Ar..." fortgelaufen sein, sodann habe er, als die Gensdarmen sein Zugvieh abspannten, mit Steinen nach denselben geworfen und gerufen "Euch Spitzbuben will ich todt machen, Ihr Tagediebe, Ihr schlechte Kerle, Euch soll ein Donnerwetter zerschmeißen, habe auch die beiden Aemter Spangenberg und Bischhausen Pfuschaemter genannt und den Ortsschultheiß Brandau falschen Eidschwörer, Gemeindebetrüger, Spitzbube geschimpft.

Auch dieser zweite Vorfall ist, wie angegeben von den Gensdarmen angezeigt und die Wahrheit derselben von ihnen, sowie dem Dorfdiener Roß zum Theil auf Pflicht versichert worden.

Der Angeschuldigte behauptet, daß er gerade seine Noth-
durft

durft habe verrichten wollen und deshalb bei Seite gegangen sei, als die Denuntianten, welcher er nicht gekannt, ihm sein Vieh ausgespannt und abgeführt hätten, da er mit Steinen hinter ihnen hergeworfen und sie Spitzbuben genannt. Übrigens aber wisse er nichts von Allem, da ihm das Blut zu Kopf gestiegen und er besinnungslos geworden wäre.

Dies sind die Thatsachen, auf welches Kurfürstliches Obergericht sein Urtheil gestützt und dem Angeschuldigten in eine 3 monatliche Zuchthausstrafe verurtheilt hat. Ich glaube, jedoch allerdings, daß dies Erkenntniß für den Inculpaten beschwerend erscheinen muß, und die angezeigte Appellation gerechtfertigt werden kann.

1. weil kein vollgültiger juristischer Beweis vorliegt
2. weil auf jeden Fall die Strafe nach den Gesetzen zu hart ist.

ad 1.

Es sind zwar bei jedem der Vorfälle zwei bis drei Zeugen vorhanden gewesen, welche zum Theil übereinstimmen gegen Dilchert aussagen; allein unter diesen Zeugen sind die Denunzianten die Beleidigten selbst, welche also auch nicht, nach allgemein geltenden Rechtsgrundsätzen, zugleich Zeugen sein können. Zwar tritt hier allerdings der besondere Umstand ein, daß es öffentliche Diener sind, die auf die Wahrhaftigkeit ihrer Anzeigen besonders verpflichtet werden, allein dies kann doch nur von den Polizey anzeigen und nur dann gelten, wenn diese öffentliche Diener nicht selbst betheilig sind. Dies lehrt auch schon die Analogie bei Forstfreveln, wo der Frevel selbst, wenn er vom Forstbedienten auf Pflicht versichert wird, als erwiesen angenommen werden soll, keineswegs aber auch etwaige gegen persönliche

sönliche Beleidigungen die dabei etwa gegen den Denuntianten vorgefallen waren, und die stets zu besonderen Untersuchung verwiesen werden. Noch viel mehr aber muß dies im vorliegenden Falle gelten, wo es sich nicht blos um ein einfaches Vergehen, sondern um ein Criminalverbrechen handelt. Wenn nun aber die Aussagen der beiden Gensdarmen als Denuntianten hinwegfallen, wenigstens gegen den Angeschuldigten keinen Beweis liefern, so bleibt auch fast gar nichts, jenen Belastendes, übrig, denn die Aussagen des bei den einzelnen Vorfällen zugegen gewesenen Dorfdiener sind zum Theil so unbestimmt, daß sich nicht einmal eine Anklage, geschweige denn ein Beweis daraus gegen den Inculpaten führen läßt.

Aber selbst angenommen, es sei dies doch der Fall, angenommen sogar die Aussagen der Denuntianten könnten als Zeugenaussagen gelten, so fehlt denselben doch ein wesentliches Erforderniß, die Glaubwürdigkeit. Es haben nämlich die Gensdarmen, Schultheiß und Dorfdiener die Mehrheit ihrer Aussagen nur auf Pflicht versichert, und es ist keiner von Allen beeidigt worden. Allein das kann in so wichtigen Fällen, wo die Strafe in Zuchthaus besteht, gewiß nicht genügend erscheinen. Wie schon oben erwähnt, sind die Denuntianten zwar allerdings auf die Wahrheit ihrer Anzeigen verpflichtet, allein das gilt doch nur und kann nur von geringfügigen Polizeianzeigen gelten, nicht aber von wirklichen Verbrechen, die mit einer Criminalstrafe bedroht sind.

Ueberdies behauptet nun der Angeschuldigte bei dem zweiten Vorfall am 1ten Oktober 1834 durch den Andrang des Blutes nach dem Kopfe, welches ein Erbfehler in seiner Familie sei, besinnungslos geworden zu sein und

nicht

nicht zu wissen, war er in diesem Zustande gethan habe. Der unterzeichnete Offizialanwalt, welchem der Angeschuldigte bei einer mündlichen Unterredung, wie schon oben bemerkt, keine genügende Auskunft über mehrer[e] Punkte der Untersuchung geben wollte, kann daher auch über diesen Grund der Vertheidigung nichts Näheres angeben. Keinesfalls ist es aber darum ganz von der Hand zu weisen, und da dem Richter sowohl den Anschuldigungs- als auch den Entschuldigungsbeweis zu berücksichtigen obliegt, so hätte meines Erachtens das untersuchende Gericht sich bemühen müssen, die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der Angabe des Inculpaten zu ermitteln. Ja es sind die Zeugen und Denuntianten nicht einmal darnach gefragt worden, ob sie etwas Ungewöhnliches an dem Dilchert bemerkt hätten. Ließe sich aber ein solcher Zustand des Letzern damals nachweisen, so könnte natürlich auch von keiner Zurechnung die Rede sein. Aus diesen Gründen glaube ich dann, daß ein vollgültiger juristischer Beweis gegen den Angeschuldigten gar nicht vorliegt, und derselbe deshalb auch gar nicht gestraft werden könne.

ad 2.

Aber gesetzt auch Kurfürstliches Ober-Appellations-Gericht wäre der Ansicht des Obergerichts und hielte den Angeschuldigten der ihm zur Last gelegten Vergehen für überwiesen, so läßt sich doch leicht darthun, daß jedenfalls die zuerkannte Strafe von 3 Monaten Zuchthaus zu hart sein würde. Das erste Gesetz, welches in dem Urtheil Kurfürstlichen Obergerichts angeführt wird, sagt wörtlich:
Ein Jeder, welcher die Landdragoner in Ausübung ihrer
Amts-

Amtspflichten beleidigte, soll mit einer Gefängniß-
strafe von 14 Tagen bis zu 3 Monaten, den Umständen
gemäß bestraft werden.

Die höchste Strafe, welche also hier das Gesetz androht,
sind 3 Monate Gefängniß, und die wirklich zuer-
kannte Strafe sind 3 Monate Zuchthauß!

auch der § 12 des Gesetzes vom 22/10 30 würde für
den Angeschuldigten höchstens eine Strafe von
einigen Groschen Geld oder 1-2 Tage Gefängniß
bestimmen.

Der § 14 des genannten Gesetzes aber, welche[r]
allerdings ad 1 eine Strafe bis zu 1jähriger
Zwangsarbeit bestimmt, ist auf den vorliegenden
Fall meines Erachtens gar nicht anwendbar.

Der dritte darin angegebene Fall, wenn Jemand
eine amtliche Verfügung an der Person ge-
waltsam rächt, gehört entschieden nicht hierher,
aber auch die beiden anderen angegebenen Fälle,
beziehen sich offenbar nur darauf, wenn Jemand Be-
fehle der Obrigkeit oder deren Diener, die ihn
persönlich nicht betreffen, zu hintertreiben
und sich ihnen zu widersetzen sucht. Keines
von alle dem ist hier der Fall! Aber selbst
wenn das wäre, so kann die Strafe doch auch in
einigen Tagen Gefängniß bestehen, und daß

gegen

gegen den Angeschuldigten nicht der höchste Grad der Strafe anzuwenden, ergibt die Sache selbst und wird auch durch einen bedeutenden Milderungsgrund bestimmt.

Wie die Denuntianten selbst angeben, so haben sie, als der Inculpat vor ihnen angeblich geflohen, diesem das Vieh ausgespannt und weggeführt. Dies war eine Handlung, zu der sie durchaus nicht berechtigt waren, und wodurch sie ihre amtlichen Befugnisse überschritten. Sie hatten den Auftrag den Andreas Dilchert zu verhaften, nicht aber dessen Vieh wegzuführen, und sie können daher insofern auch durchaus nicht als öffentliche Diener in Ausübung ihres Berufes in Betracht kommen.

Wäre nun Dilchert auch wirklich geflohen, was dieser jedoch in Abrede stellt, so hatte er das Recht sein Eigenthum gegen Jedermann, auf alle mögliche Art zu vertheidigen. Ohnehin wußte er noch gar nicht, weshalb die Gensdarmen kamen, und kannte dieselben anfangs auch gar nicht; ob sie in ihrer Uniform waren oder nicht, geht aus den Akten nicht hervor - und sein Betragen wird daher auch umsomehr gerechtfertigt.

Hiernach glaube ich dann gezeigt zu haben, daß die er-

kannte

kannte Strafe jedenfalls zu hart ist, und es ergeht daher an Kurfürstliches Ober-Appellations-Gericht mein ganz gehorsamstes Gesuch:

Den Angeschuldigten Andreas Dilchert von Schemmern, wegen mangelnden vollständigen Beweises von der Anschuldigung freizusprechen, eventuell ihn eine weit gelindere Strafe als das Obergerichtliche Erkenntniß ausspricht, zuzuerkennen, und ihn jedenfalls wegen des beigebrachten Armenzeugnißes von Tragung der Untersuchungskosten freizusprechen.

Hierüber p p
Kurfürstlichen Ober-Appellations-Gerichts

ganz gehorsamster
der Officialanwalt des
Angeschuldigten
v[on] Müldner

zu Nr. 1436 U.E.P.

zu Nr. 733 E. J. P.

Abschrift

Urtheil
in der Untersuchungssache
gegen
den Ackermann Andreas Dilcher d. j. zu
Schemmern

wegen Widersetzlichkeit und
Beleidigung gegen öffentliche Die-
ner in Ausübung ihre Berufs.

Nach Einsicht der vom beauftragten
Justizamte zu Nentershausen berichtlich vorge-
legten Untersuchungs-Akten, geführt gegen den
Ackermann Andreas Dilchert d. J. zu Schemmern,
welcher 34 Jahre alt, wegen gröblicher Mißhand-
lung seines Stiefsohns durch Obergerichtlser-
kenntniß vom 13. März 1829 zu einer sechswö-
chigen, sodann wegen Widersetzlichkeit gegen
eine Pfändung polizeigerichtlich in achttägige
Gefängnißstrafe, auch weiter wegen Abhanden-
bringens von gepfändeten Sachen, sowie ferner
wegen Gewaltthätigkeit, Bedrohung und anderen
derartigen Vergehen, durch Erkenntnisse des un-
ter

terzeichneten Gerichts vom 30ten Oktober 1832 und vom 19ten Julius 1833 zu dreiwöchiger Gefängniß- beziehungsweise dreimonatlicher Zwangsarbeitsstrafe verurtheilt worden ist, welche letztere Strafe er jedoch noch nicht verbüßt hat;

in Erwägung:

daß der Angeklagte abermals beschuldigt wird;

1. am 29ten September 1834, als er auf dem Felde von den Gendarmen Borschell und Franke mit Zuziehung des Ortsschultheißen und eines Dienstmannes zur Verbüßung einer Gefängnißstrafe wegen Forstfrevel hat abgeführt werden sollen, gesagt zu haben: er gehe nicht mit, er wolle nicht hinter dem Amtmann und den Kerlen herlaufen, er habe das Recht in Händen und frage Keinen, er vergreife sich an einem Jeden, in Stricken könne man ihn mitnehmen sonst nicht;

2. nach

2. nach dem die Gendarmen wegen jener Widersetzlichkeit von der Verhaftung abgestanden, aber auf wiederholten Befehl am 1ten Oktober 1834 zu gleichem Zweck sich wieder mit Zuziehung des Dorfsdieners Roß zu dem Angeklagten auf das Feld begeben haben, zunächst mit, den Worten: "leckt Ihr mich im Arsch", fortgelaufen zu seyn, so dann als sein Zugvieh hat abgeführt werden sollen, mit Steinen nach den Gendarmen, jedoch ohne sie zu treffen, geworfen auch gerufen zu haben: "Euch Spitzbuben will ich todt werfen, ihr Tagediebe, Ihr schlechte[n] Kerle, Euch soll ein Donnerwetter zerschmeißen, auch die beide Justizämter Bischhausen und Spangenberg "Pfuschämter" und den Ortschafts- schultheiß Brandau " falschen Eidschwörer; Gemeindefrüßer, Spitzbube" genannt zu haben.
daß Angeklagter seines Leugnens

un-

ungeachtet, beider Anschuldigungen durch die übereinstimmenden dienstlichen Aussagen der genannten zwei Gendarmen welche Aussagen in beiden Fällen noch durch die Zeugnisse der übrigen Auskunftspersonen wenigstens theilweise unterstützt werden, überführt worden ist;

daß die Angabe des Angeklagten, als sei er bei dem zweiten Vorfall wegen Andrang des Blutes nach dem Kopfe besinnungslos gewesen, nach der Art des Vorganges für wahr nicht zu halten, vielmehr der Angeklagte der wiederholten Widersetzlichkeit mittelst Drohung und versuchter Thätlichkeiten, auch der groben wörtlichen Beleidigung gegen öffentliche, in Ausübung ihres Berufes begriffene Diener schuldig zu erkennen und deshalb nach der Verordnung vom 13ten November 1820 § 126, u[nd] der Verordnung vom 22ten Oktober 1830, § 12 und 14, mit nachdrücklicher Freiheitsstrafe, mit erschwerender Berücksichtigung der von ihm

we-

wegen ähnlicher Vergehen schon verbüsten Strafen zu belegen ist, wird Andreas Dilchert der wiederholten Widergesetzlichkeit mittelst Drohung und versuchter Thätlichkeit, auch der groben wörtlichen Beleidigung gegen in Ausübung ihrer Amtspflichten begriffene Gendarmen, auch der Schmähung gegen der Justizämter Bischhausen und Spangenberg, sowie gegen den Schulzen Brandau, schuldig erkannt. und deshalb zu einer dreimonatlichen Zuchthausstrafe, auch zur Tragung der Untersuchungskosten verurtheilt. W.R.W.???

Falls der Angeklagte p. p.

Das Justizamt zu Nentershausen wird mit der Besorgung des weiter Erforderlichen, namentlich auch mit Mittheilung einer Abschrift obigen Urtheils an das Justizamt Bischhausen beauftragt.

Ausgesprochen Cassel am 30. Juni 1835
k[ur]h[essisches] Obergerichts Cr[iminal] Senat
(S[igillum]) gez[eichnet] Giesse

ges[ehen] Strippelmann

zur Num. 2307 J. Pr.

Decret

in der Untersuchungssache gegen den
Ackermann Andreas Dilchert jun. in
Schemmern, Amts Bischhausen.

wegen Widersetzlichkeit bei
einer Arrestation und un-
anständiger Aeufferungen
gegen öffentliche Diener in
Ausübung ihres Berufs.

Auf die von dem vorgenann-
ten Angeschuldigten anorher er-
hobene Berufung gegen ein
Erkenntniß des Criminal Se-
nats des Obergerichts zu Cassel
vom 30 Juni v. J. wodurch
derselbe der wiederholten Wi-
dersetzlichkeit, mittelst Drohung
und versuchter Thätlichkeit, auch
der groben wörtlichen Belei-
digung gegen in der Aus-
übung ihrer Amtspflichten be-
griffenen Gendarmen, ferner der
Schmähung gegen die Justizämter
Bisch-

[Randvermerk]
vorg[elegen] 14/3

[Randvermerk]
erh[alten] am 19/3
exp[ediert] u[nd] abg[sandt?] d[n]24/3 36

[Handzeichen]

Bischhausen und Spangenberg
sowie gegen den Schulzen
Brandau schuldig erkannt und
deshalb zu einer dreimonatlichen
Zuchthausstrafe, auch zur Tragung
der Untersuchungskosten ver-
urtheilt worden ist,
in Erwägung,
daß die Beschwerdeausführungsfrist
versäumt worden ist, die in
[dem] übergebenen Restitutionsgesuche
angeführten Gründe aber zu
Ertheilung der erbetenen
Wiedereinsetzung in den vor-
rigen Stand nicht geeignet sind,
weist der Crim[inal] Senat des
Ober-Appellations-Gerichts die er-
hobene Berufung als desert
zurück v.R.w. [= von Rechts wegen]
Der Criminal-Senat des hie-
sigen Obergerichts, an welchen
die eingeschickten Acten hierbei
zurückgehen, hat die Bekanntmach-
ung dieses Decrets und die
Voll-

Vollziehung der erkannten
Strafe zu verfügen, wobei
zugleich bemerkt wird, daß
die den Untersuchungsacten
beigeheftete Beschwerdenschrift
nebst dem Restitutionsgesuche
davon getrennt und als
zu den diesseitigen Acten
gehörig, hier zurückbehalten worden ist.
Cassel, am 16. März 1836

Schotten
Schwenken
Makeldey
Burchardi
Bode

[Allonge:]
dieses Concept wird, da ich
beim Vortrag der Sache nicht zugegen
war, von mir nicht signirt
[unleserliche Unterschrift]

Kurzbiografie des Andreas Dilchert

Andreas Dilchert wurde am 28.11.1799 in Rechtebach als zweites von sechs Kindern des Flügel-Grenadiers Conrad Dilchert aus Burghofen und seiner Frau Martha Elisabeth Stäbel geboren. Sein Vater wird in Kirchenbucheinträgen als Kastenmeister, Köther, Bauer, Leineweber und Auszüger bezeichnet, der wohl auf den elterlichen Hof seiner Frau in Rechtebach eingeheiratet hatte. Andreas Dilchert wurde am 10. April 1814 (Ostersonntag) in Rechtebach konfirmiert und heiratete am 21. November 1828 in Schemmern Kunigunde Kümmel (1796-1843). Sie war die Witwe von Johannes Ackermann (1784-1826) und hatte aus erster Ehe schon drei Kinder. Andreas Dilchert lebte offensichtlich bereits vor der Heirat in Schemmern, denn das Kirchenbuch in Rechtebach enthält für ihn keinen Dimissionsvermerk. Aus der Ehe Dilchert-Kümmel gingen weitere drei Kinder hervor, die alle in Schemmern getauft wurden:

Geburtsdatum	Täufling	Vater
* 07.05.1829	Eva Elisabeth	Bauer Andreas Dilchert
* 28.05.1832	Jacob ⁷⁹	Andreas Dilchert, 2te, Bauer
* 30.08.1837	Catharina Elisabeth	Andreas Dilchert, medius, ⁸⁰ aus Rechtebach, Bauer

Die Angaben zum Stand des Vaters decken sich mit den Zusätzen zu seinem Namen „d.J.“ (= der Jüngere) oder „jun./junior“ in den Gerichtsakten. Diese Bezeichnungen werden i.d.R. zur Unterscheidung bei Namensgleichheit von Vater und Sohn verwendet, aber auch bei unklarer Genealogie sowie bei nicht verwandten Zeitgenossen. In Schemmern wurde der 1799 geborene Bauer Andreas Dilchert durch diesen Zusatz vermutlich vom dortigen Leineweber Andreas Dilchert (1797-1850) unterschieden.⁸¹

Nur wenige Tage nachdem Andreas Dilchert Kunigunde Kümmel geheiratet hatte, starb am 5. Dezember 1828 deren mittlerer Sohn aus erster Ehe. Johann Ackermann war von seinem Stiefvater so geschlagen worden, dass die Frage erhoben wurde, ob er an den Folgen der Misshandlung starb.⁸² Auch wirtschaftlich stand die Ehe unter keinem guten Stern. Andreas Dilchert bewirtschaftete das von seiner Frau in die Ehe mitgebrachte *geringe Ackerguth*.⁸³ Doch nach den Pfändungen in den Jahren 1831 und 1832 zu urteilen, lebte er in schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen. Von einer Verschlechterung der Verhältnisse künden auch die Kirchenbucheinträge über die Konfirmationen seiner drei Kinder:

Jahrgang	Konfirmand	Eltern
1843	Eva Elisabeth	Bauer Andreas Dilchert u. Kunigunde geb. Kümmel
1846	Jakob	Andreas Dilchert u. die verstorbene Ehefrau Kunigunde Kümmel
1851	Katharina Elisabeth	Andreas Dilchert, ehemaliger Bauer, u. dessen verstorbene Ehefrau Kunigunde Kümmel

⁷⁹ Jacob stirbt lt. Bemerkung in seinem Taufeintrag der Ev. Gemeinde Schemmern am 18.06.1857 im Landkrankenhaus Kassel. Ob der frühe Tod eventuell auf eine psychische Erkrankung verweist, ist unklar.

⁸⁰ medius – lat. der Mittlere

⁸¹ Für beide sind keine gemeinsamen Vorfahren belegt.

⁸² Vgl. Akte D 57, Seite 40. Der Sterbeeintrag im KB Ev. Eschwege > Schemmern, Gehau, Eltmannsee (1776-1831) Jahrgang 1818, lfd. Nr. 22 enthält dazu keinerlei Hinweis.

⁸³ Vgl. Akte D 57, Seite 46

Diese Angaben zum seinem Stand lassen die Vermutung zu, dass Andreas Dilchert vermutlich schon 1846, spätestens aber 1851 das von seiner Frau geerbte Ackergut aufgeben musste, möglicherweise sogar durch Zwangsvollstreckung o. ä. verloren hatte.

In den Gerichtsakten aus den 1830er Jahren wird er außer als Bauer häufiger auch als Ackermann bezeichnet. Die Begriffe markieren Unterschiede im hierarchischen Sozialsystem der dörflichen Gemeinschaft.⁸⁴ In der Regel war ein Bauer ein Landwirt im Vollerwerb. Für einen Ackermann reichte der Ertrag aus der Bewirtschaftung seiner eigenen Flächen häufig nicht für den Lebensunterhalt aus, so dass er sich zusätzlich als Tagelöhner auf großen Bauernhöfen verdingen musste. Auch Andreas Dilchert scheint nicht nur das eigene *geringe Ackerguth* bewirtschaftet zu haben. Bei der Pfändung 1833 gab er an, *das Korn gedroschen und namentlich die Körner zur Fruchtlieferung auf dem Herrschaftlichen Boden verwendet zu haben.*⁸⁵

Neben den wirtschaftlichen Schwierigkeiten hatte Dilchert erhebliche Persönlichkeitsprobleme: Er litt – offensichtlich genetisch vorbelastet – unter Depressionen. Andreas Dilchert war nach eigenen Angaben *mit Gemüthsschwächen, Gemütskrankheiten behaftet.*⁸⁶ Seine Mutter Martha Elisabeth Stäbel (1777-1828), die 1796 in Rechtebach den Bauern, ehemaligen Flügel-Grenadier und Kastenmeister⁸⁷ Conrad Dilchert (1771-1829) geheiratet hatte, erhängte sich *in einem schwermütigen Anfall*⁸⁸ am 22. August 1828 im Wald bei Rechtebach. – Einen Tag nach der Hochzeit ihres Sohnes Andreas.⁸⁹ Auch der Bruder der Mutter, Christian Stäbel (1783-1836), war *tiefsinnig*⁹⁰ und wurde deshalb einige Jahre lang vom Physikus Dr. Hubenthal aus Waldkappel behandelt.⁹¹ Möglicherweise litt auch Andreas' Schwester Eva Elisabeth Dilchert (1804-1832) an Depressionen. Sie war die Patin seiner Tochter, der 1829 geborenen Eva Elisabeth Dilchert. Ob sie wie Bruder und Mutter die Patin wie ihre Mutter Martha Elisabeth Stäbel den Freitod wählte, ist völlig unbewiesen, allerdings könnte der Hinweis im Sterbebuch der Ev. Gemeinde Schemmern darauf hindeuten. *Eva Elisabeth Dilchert, des Bauern Nicolaus Dilchert Ehefrau und Tochter des zu Rechtebach verstorbenen Leinwebers Conrad Dilchert und dessen Ehefrau Martha Elisabeth Stäbel, [starb] am 26ten März [1832] des Nachmittags gegen 1 Uhr, alt 28 Jahr und 20 Tage. Fiel vom untersten Gebälk in der Scheune u[nd] wurde so von ihrem Mann, welcher Tuch nach Spangenberg getragen hatte, todt gefunden.*⁹²

⁸⁴ Für den Beruf des Landwirts gab es deshalb zahlreiche regionale Bezeichnungen, die auf sozialen Unterschiede verweisen, z.B. Oekonom, Landwirt, Bauer, Voll- und Halbbauer, Voll- und Halbspänner, Ackermann (oder Ackerer), Kötter (oder Köthner, Kötner, Kätner oder Kotsasse), Hintersiedler, Häusler, Büdner.

⁸⁵ Vgl. Akte D 57, Seite 57

⁸⁶ Kriminalakte D 57, Blatt 39

⁸⁷ Kastenmeister – Der dem gemeinen Kasten, der Gemeindekasse vorsteht: des Dorfs Kastenmeister. Auch kirchlich, der über den Gotteskasten gesetzt ist. Vgl. Gebr. Grimm. Deutsches Wörterbuch in 16 Bänden Verlag S. Hirzel, Leipzig 1854-1960, Band 11, Spalte 271

⁸⁸ Kriminalakte D 57, Blatt 44

⁸⁹ Kirchenbuch Ev. Rechtebach 1795-1830, Eintrag vom 27. November 1828

⁹⁰ *tiefsinnig* – veraltet für: trübsinnig, depressiv

⁹¹ Kriminalakte D 57, Blatt 45

⁹² Schemmern > Tote 1830-1942, Jahrgang 1832, lfd. Nr. 18

Ihr Mann Nikolaus Dilchert war zugleich ihr Vetter 3. Grades, ihr gemeinsamer Urgroßvater war Johann Martin Dilchert (1720-1759) aus Burghofen. Als sie 1829 heirateten, wird Nikolaus als Bauer und Leinweber bezeichnet. Letztere Berufsangabe erklärt die im Sterbeeintrag erwähnte Abwesenheit des Mannes wegen Lieferung von Tuch ins benachbarte Spangenberg.

Die gerade geschilderte Häufung von Depressionen in Andreas Dilchert Familie, die sich in abgeschwächter Form über sieben Generationen hinweg auch unter seinen Nachkommen nachweisen lässt, belegt beispielhaft, dass nach dem heutigen Erkenntnisstand der Psychiatrie erbliche Vorbelastungen neben neurobiologischen Störungen und psychosozialen Faktoren⁹³ wesentlich zur Entstehung von Depressionen beitragen.⁹⁴ Andreas Dilchert Schicksal zeigt auch das bekannte Phänomen der Erhöhung einer Vulnerabilität gegenüber psychosozialen Belastungen durch genetische Faktoren. Seine Rechtsverstöße und sein Aufbegehren gegen die Obrigkeit, die ihn seit 1829 immer wieder vor Gericht brachten, dürften ihre Ursache aber vor allem in seinem aufbrausenden, gewalttätigen und streitsüchtigen Charakter gehabt haben. Insgesamt sind sieben Verurteilungen belegt:

- I. 13.03.1829
Verurteilung zu sechs Wochen Gefängnis wegen Misshandlung seines Stiefsohns.
- II. 30.10.1832
Verurteilung zu acht Tagen Gefängnis wegen Widersetzung gegen eine Pfändung eines Schock Korns sowie zu weiteren drei Wochen wegen *Abhandenbringens* des gepfändeten Korns.
- III. 05.02.1833
Verhängung einer 24stündigen Disziplinarstrafe wg. Störung einer Verhandlung des Polizeigerichts.

Diese Verfahren fanden vor dem erstinstanzlich zuständigen Justizamt Bischhausen statt. Unterlagen dazu sind nicht überliefert. Die Fälle werden als Vorgeschichte in den beiden Akten des Ober-Appellations-Gericht Kassel erwähnt.

- IV. 13.07.1833 (Akte D 57)
Verurteilung durch das Obergericht Kassel zu drei Monaten Zwangsarbeitsstrafe wegen Gewalttätigkeit, Bedrohung und Beschimpfung seines Gläubigers,
- 13.07.1835 (Akte D 57)
Im Verfahren vor dem Ober-Appellations-Gericht wurde die Berufung gegen das Urteil des Obergerichts verworfen. Lediglich vom Vorwurf der Teilnahme an einer Schlägerei wird Andreas Dilchert freigesprochen, in allen anderen Anklagepunkten bestätigte das Berufungsgericht das Urteil der Vorinstanz.

⁹³ z.B. Nervenzusammenbrüche, Ausgrenzung, Erfolglosigkeit, Verlustangst und schlimme persönliche Verluste nahestehender Menschen.

⁹⁴ Die Gefahr, dass Verwandte ersten Grades eines Betroffenen selbst eine Depression entwickeln, liegt bei etwa 15%. Bei eineiigen Zwillingen steigt das Risiko, dass beide an einer Depression erkranken auf mindestens 50%. In Deutschland leiden aktuell schätzungsweise 5% der Bevölkerung, d.h. etwa 4 Millionen Menschen, an einer Depression. Pro Jahr erkranken etwa 1 bis 2 Personen von 100 neu. Depressive Episoden kommen in jedem Lebensalter vor, der Erkrankungsgipfel liegt zwischen dem 30. und 40. Lebensjahr. Nach aktuellen Studien erkranken aber viele Patienten erstmals schon vor dem 30. Lebensjahr. Die Wahrscheinlichkeit im Laufe des Lebens eine Depression zu entwickeln, beträgt zwischen 7 und 18%. Frauen sind etwa doppelt so häufig wie Männer betroffen. Die Mehrheit der Betroffenen hegt früher oder später Suizidgedanken, 10 bis 15% aller Patienten mit wiederkehrenden schwer ausgeprägten depressiven Phasen sterben durch Suizid.

Vgl. <https://www.neurologen-und-psihiater-im-netz.org/psychiatrie-psychosomatik-psychotherapie/stoerungen-erkrankungen/depressionen/ursachen/> aufgerufen 07.04.2021

- V. 1834 oder früher
Verurteilung zu einer Gefängnisstrafe wegen Forstfrevels.⁹⁵ Dilchert sollte am 29.09. und am 01.10.1834 zur *Verbüßung einer Gefängnißstrafe abgeführt werden*. Dabei beschimpfte Dilchert die Beamten, bewarf sie mit Steinen und floh.
- VI. 31.03.1835 (Akte D 65)
Wegen der Vorfälle vom 29.09./01.10. 1834 verurteilte das Obergericht Kassel Andreas Dilchert wegen *Widersetzlichkeit bei einer Arrestation, Bedrohungen und Beleidigungen* der Gendarmen und des Amtsschultheißen Brandau zu drei Monaten Zuchthaus.
- 16.03.1836 (Akte D 65)
Das Ober-Appellations-Gericht verwarf die Berufungsklage des Andreas Dilchert als unbegründet; auch sein Auftrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wurde abgelehnt.⁹⁶
- VII. 1852 oder früher
Verurteilung zur einer weiteren Freiheitsstrafe, die Dilchert in der Straf- und Besserungsanstalt Ziegenhain verbüßte. Seit wann und warum er dort einsaß, ist unbekannt. denn Gerichts- und Gefängnisakten aus der Zeit zwischen 1836 und 1852 sind für ihn nicht überliefert.

Am 31. Dezember 1852 starb Andreas Dilchert in der Haft. Die Information über seinen Tod entstammt dem Totenbuch der Ev. Kirchengemeinde Ziegenhain.⁹⁷

Jahrgang 1852, lfd. Nr. 939

Wohnung: Straf- und Besserungsanstalt

Name, Stand und Herkunft des Verstorbenen: Andreas Dilcher(t) aus Schemmern, verheiratet mit Kunigunde geborene Kümmel

Ort und Zeit seiner Geburt: Rechtebach am 28. November 1799

Tag und Stunde des Todes: Am 31. Dezember, abends elf Uhr, 1852

Zeit des Begräbnisses: Die Leiche ist am 1. Januar 1853 zur Anatomie in Marburg abgeführt worden.

Nachträgliche Bemerkungen: Dem Pfarramt zu Schemmern ist am 3. Januar 1853 Nachricht gegeben worden.

Die Überführung der Leiche in die Marburger Anatomie muss als klarer Hinweis auf Selbstmord verstanden werden: Der Staat hatte wegen der zentralen Bedeutung der Anatomie für die Mediziner Ausbildung den Zugriff auf die Leichen von Suizidenten. Verfügungsrechte der Angehörigen von Selbstmördern existierten bis zum im Laufe des 19. Jahrhunderts eintretenden gesellschaftlichen Mentalitätswandel kaum.⁹⁸

⁹⁵ Vgl. Akte D 65, Seite 15

⁹⁶ Er hatte zunächst ein Gesuch auf Straferlass eingereicht und deswegen keine Berufung eingelegt, so dass formal die Berufungsfrist abgelaufen war, als sein Anwalt die Klage beim Ober-Appellationsgericht einreichte.

⁹⁷ <http://www.Archion.de> Ev. Ziegenhain, Tote 1830-1853, Bild 1.721, Seite 196, Jahrgang 1852, lfd. Nr. 939

⁹⁸ Vgl. Ursula Baumann: Vom Recht auf den eigenen Tod - Gegenläufige Bewegungen im 19. Jahrhundert: Diskriminierung und Liberalisierung. Verlag Hermann Böhlau Nachfolger, Weimar 2016. Seite 145

Da Andreas Dilcherts Gemütskrankheit bekannt ist und er sich offensichtlich genau wie seine Mutter das Leben nahm, muss als Ursache für seinen Freitod eine akute Depression angenommen werden. Ob Dilchert in Schemmern als gesellschaftlicher Außenseiter galt oder gar deswegen behördlichen Repressalien ausgesetzt war, lässt sich aus den Akten nicht erkennen. Ortsschultheiß Brandau musste vor Gericht Schmähungen gegenüber Lehrer Witzel einräumen. Der von Dilchert erhobenen Anschuldigung, Brandau habe die Gemeindekasse schlecht geführt, scheint nach den Akten nicht weternachgegangen worden zu sein. Dagegen scheint es, dass Brandau Dilchert wegen dessen frechen Auftretens ihm gegenüber ein besonderes Augenmerk hatte. Der Amtsactuar Adams soll die Untersuchung gegen Dilchert eigenmächtig durchgeführt und ihn beleidigt haben. Während das Gericht keine Eigenmächtigkeit erkannte, behielt es sich vor, Adams beleidigende Äußerungen gegenüber Dilchert zu rügen. Ob es dazu kam, geht aus den Akten nicht hervor.

Auch ob Dilchert als Querulant an einem übersteigerten, vielleicht sogar krankhaften Maß an Unrechtsbewusstsein litt, muss offenbleiben. Eine solche paranoide Persönlichkeitsstörung, bei der sich leichte Kränkbarkeit mit Neigung zur Rechthaberei zum Wahn steigern und in anhaltenden gerichtlichen Auseinandersetzungen enden kann,⁹⁹ würde aber zu seinem depressiven, aufbrausenden, gewalttätigen und streitsüchtigen Charakterbild passen.

⁹⁹ Vgl. [Psyhyrembel Online | Michael-Kohlhaas-Syndrom](#) aufgerufen 28.02.2021